

Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 8 (1916)

Artikel: Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn
Autor: Eggenschwiler, F.
Kapitel: I: Politische und soziale Entwicklung im allgemeinen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-321851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



I. Politische und soziale Entwicklung im allgemeinen.

1. Entstehung und Auflösung der Grafschaften.

Gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts eroberten die Alamannen den östlichen Teil der römischen Provinz Maxima Sequanorum.¹⁾ Ihr Heer war nach altgermanischer Sitte in Hundertschaften eingeteilt. Jede Hundertschaft nahm einen bestimmten, von Gewässern oder Wasserscheiden begrenzten Bezirk ein. Die Freien dieses Bezirkes kamen unter ihren Häuptlingen an Dingstätten zusammen, um Gericht zu halten. Im 6. Jahrhundert brachten die Franken eine Verbesserung der Rechtspflege durch Einführung der Grafschaftsverfassung. Die vom König ernannten und absetzbaren Gaugrafen hatten die Gerichte zu leiten, die Gefälle und Steuern zu beziehen und in Kriegszeiten die wehrfähige Mannschaft aufzubieten. Ihnen untergeordnet waren die Zentenare oder Vorsteher der Hundertschaften. Wie der König dem Reich, der Herzog dem Lande, der Graf dem Gau, so stand der Zentenaar dem kleineren Amtsbezirke vor. Im Jahre 806 gaben kaiserliche Sendboten den Grafen die nötigen Weisungen zur Verbesserung der Rechtspflege.²⁾

Die Gaue waren sehr groß. Zum Juragau (Ducatus Ultrajuranus) gehörte der Pagus Equestricus und der Pagus Aventicensis.³⁾

¹⁾ Seit ca. 330 gehörte Helvetien zu dieser Provinz. Um 364 war der helvetische Name verschollen. Die Bewohner Helvetiens hießen Sequaner. F. R. B. I, 63 und 68.

²⁾ F. R. B. I, 220.

³⁾ Grenzen: Im Westen die Aube, im Jura die Wasserscheide zwischen Aare einer-, Doubs, Birse und Ergolz andererseits; im Osten die Aare von der Mündung des Erzbaches oberhalb Aarau bis zur Grimfel; im Süden die Wasser-

Darin lag Solothurn mit einer Münzstätte.¹⁾ Auf die Stelle eines Gaugrafen im Juragau legte der fränkische Hof ein großes Gewicht. Bloß die ersten Hofbeamten mochten darauf Anspruch machen; denn der Titel eines Herzogs war gewöhnlich damit verbunden. Mit dem Pagus Aventicensis stimmte das Gebiet der Diözese Lausanne überein.²⁾

Während die Diözesen die Grenzen der römischen civitates fast unverändert bis in die neuere Zeit beibehielten, unterlagen die großen Gaue (pagi majores) einem raschen Auflösungsprozeß, indem häufig Untergaue (pagi minores) selbständige Grafschaften wurden. Im Jahre 859 wurde der Comitatus Valdensis³⁾ oder Lausannensis (der frühere Pagus Aventicensis), erwähnt 839,⁴⁾ in zwei Hälften geteilt, in den Comitatus Valdensis im engeren Sinne, genannt 885 und 888,⁵⁾ und in den Comitatus Pipinensis.⁶⁾ Die Grenze zwischen beiden Grafschaften zog sich längs der Wasserscheide zwischen der Broye und der Saane bis zum Bach Chandon, der in den Murtensee fließt,

scheide von Aare und Rhone bis zur Eau froide bei Willeneuve, dann diese und der Leman. Das Stadtgebiet zerfiel nach Fredegar bereits 610 mindestens in vier Grafschaftsgaue. Über den Pagus Aventicensis hat W. Gisi im Anz. für schw. G. (1884, 235) eine Studie veröffentlicht. Ihr sind zu vorliegender Darstellung einige Angaben entnommen.

¹⁾ Vielleicht läßt sich ein zu Solothurn geprägter Denar Ludwigs des Frommen (814—840) nachweisen. Ein Stück wurde 1854 in Basel beim Münster gefunden. Festschrift des Hist. V. des Kts. Solothurn 1903, 37.

²⁾ Die Aare bildete im Osten die Bistumsgrenze. In dem 1228 aufgestellten Kartikular des Bistums Lausanne werden die Kirchen von Grindelwald, Gsteig, Interlaken (1133, 1295, 1297 in Lausannensi episcopatu in comitatu Burgundiae, F. R. B. I, 405. III, 667), Mächi u. genannt. F. R. B. II, 92. Zum Bistum Konstanz gehörten um dieselbe Zeit die rechts der Aare gelegenen Pfarochien Meiringen, Brienz, Beatenberg, Sigristwil u. — Magiringen situm in terminis Burgundiae in loco qui dicitur Haslital. F. R. B. II, 140. S. W. 1827, 377.

³⁾ Als benachbarte Grafschaften werden 839 genannt: der Comitatus Valisorum, der Com. Genavensis, der Com. Scudingium, der Com. Warasorum (F. R. B. I, 228). 866 kommt in F. R. B. I, 235 der Com. Alsgaugensis vor. Trouillat (Mon. I, 71) erwähnt. den letztern als Pagus schon 728.

⁴⁾ F. R. B. I, 220.

⁵⁾ F. R. B. I, 232 und 253.

⁶⁾ König Lothar II. trat 859 seinem Bruder, dem König Ludwig von Italien, von seinen transjuranschen Besitzungen Genf, Lausanne und Sitten mit allen Zubehörden ab, das St. Bernhardhospiß und die pipinische Grafschaft ausgenommen. F. R. B. I, 238. Den Vorbehalt machte er, um sich den Zugang zum St. Bernhard zu sichern, über welchen er in der Folge wiederholt nach Italien zog. Die fast gerade Linie von Basel nach Migele führt über Delsberg, Pierre Pertuis, Borgen, Galaten, Saane aufwärts über Châteaux d'Yer. An dieser Straße, im Südwesten von Dfgowe, nahe bei Bulle, liegt Wippingen, 881 genannt Winpedingus, mit altem Schloß. Könnte der Ort nicht das gesuchte Pinpeningis sein? W. Gisi.

sees (Landschaft Builly, deutsch Wistenlach), etwa von Font und Eugh abwärts bis zur untern Brohe, umfaßte. Er wird urkundlich 968 genannt und war auf kurze Zeit ein selbständiger Comitatus.

Für uns ist wichtiger der Comitatus Pipinensis. Er wird in Berns Geschichtsquellen dreimal genannt: 859, 866,¹⁾ 884.²⁾ Er umfaßte das Flußgebiet der Saane mit dem Pays d'Enhaut, wo damals wahrscheinlich deutsch gesprochen wurde, das jetzige Berner Oberland mit der Aare als Ostgrenze, die Gebiete am linken Aareufer, das Seeland, den Tessenberg und das St. Immertal, die damals ohne Zweifel deutsch waren, und den Landstrich zwischen Aare und Jura bis zur Sigger, wenn nicht bis zum Erzbach oberhalb Aarau. Die Wasserscheide der Birz und vielleicht der Ergolz bildete die Nordgrenze, die Aare bis Thun hinauf die Ostgrenze. Woher der Name der Grafschaft kommt, von Pinpeningis (Urk. v. 1019), von Pinprinzo oder Bümpliz (Urk. v. 1025) oder von Winpeningus oder Wippingen (Urk. v. 851), ist nicht ausgemacht; doch erscheint das letztere glaubwürdig, wenn man bedenkt, daß im Mittellatein die Labialen p und w häufig wechselten (z. B. Bislacensis = Vuislacensis, Ebrodunum = Yverdun). Darin lagen 866 und 884 Nugerol, ein untergegangener Ort bei Neuenstadt,³⁾ Orvin und Sombeval.⁴⁾ Darin muß auch Solothurn gelegen haben, das 870 nach dem Tode Lothars († 8. Aug. 869) mit dem größern Teile Transjuraniens an Ludwig den Deutschen fiel.⁵⁾

Vom Comitatus Pipinensis wurde vermutlich bei Anlaß eines Grafenwechsels vor 930 der Pagus Ausicensis, 1082 Pagus Tirenensis genannt,⁶⁾ in Dfgo, Dgo (ohne Zweifel das romanisierte Dfgo, im Dhtland oder Nchtland gelegen, d. h. im Gebiet der Saane

¹⁾ 866. III. 19 König Lothar II. bestätigt dem Kloster Moutier-Grandval das Klosterlein St. Paul in Bernes und ein Dorf in der pipinischen Grafschaft mit Namen Nugerol mit der Kapelle zu Orvin, Sombeval mit seiner Kapelle in der gleichen Grafschaft — und ein Dorf mit der Kapelle mit Namen Lavannes und das Dorf Courrendlin mit seiner Kapelle im Cornegau, Vicques mit seiner Kapelle, wie auch Salevulp in der gleichen Grafschaft. F. R. B. I, 235.

²⁾ F. R. B. I, 232, 235, 239.

³⁾ 1260 erteilte Rudolf von Neuenburg seiner neugegründeten Stadt Nugerol (novam villam meam de Nygerol) eine Handveste. F. R. B. II, 500. 1325 überließ das Kloster Erlach dem Grafen Rudolf von Neuenburg den Platz bei Nugerol, genannt die Landeren, zur Gründung einer befestigten Ortschaft. F. R. B. V, 472.

⁴⁾ F. R. B. I, 235 und 239.

⁵⁾ F. R. B. I, 235.

⁶⁾ F. R. B. I, 345. S. W. 1827, 452.

bis zur Einmündung der Sense, losgetrennt und gleichzeitig zum Comitatus Valdensis geschlagen, bei welchem er allerdings urkundlich erst 1038 erscheint. Um 1145 kommt er vor als Grafschaft Greherz.¹⁾

Infolge seiner Ablösung vom Comitatus Pipinensis verlor Dgo den Grafensitz, und die bisher übliche Bezeichnung der Grafschaft wurde nicht mehr gebraucht. Dafür erscheint für die nördliche Hälfte der Diözese Lausanne mit deutscher Bevölkerung 962 die Bezeichnung Comitatus Bargensis.²⁾ Berns Geschichtsquellen erwähnen diese Benennung acht Mal: 965, 983—993, 993—996, c. 995, 1009, 1011—1016, 1019, 1076. Als darin liegend werden bezeichnet Rugerol, Orvin, Berh, Sombeval, Courtelary, Galaten, Corlinginus, Anestre oder Ins, Lanha, Röniz, Mühleberg, Ponticala, Rüeggisberg in pago Ufgove.³⁾ Ihren Namen hat die Grafschaft von einer Dingstätte im Dorfe Barga, welches in der Nähe von Narberg liegt. Das Gebiet am linken Aareufer von der Grimsel bis zur Sigger kam an die Grafen von Hochburgund. Vielleicht war schon Wilhelm II., der Große, gestorben 1087, mit der Grafschaft Barga belehnt. Verwaltet wurde die Grafschaft um 1050 von Ulrich von Fenis⁴⁾ (Fénil, Vinelz). Von ihm wissen wir, daß er 1082 als Anhänger Heinrichs IV. von

¹⁾ Rärtchen im Geogr. Lex. der Schweiz II, 437. Dekanat Dgo III, 89.

²⁾ Trouillat I, 135.

³⁾ F. R. B. I, 332. Im Ufgau lagen 994 Uetendorf und Wimmis. S. W. 1829, 551. F. R. B. I, 288. Spiez und Scherzligen lagen 762 im Aargau, wenn kein Schreibfehler vorliegt. F. R. B. I, 213.

⁴⁾ Wahrscheinlich war er der Sohn des burgundischen Grafen Seliger von Oberhofen bei Thun im Oberaargau (1009—1032), der das Augustinerkloster Interlaken im Ufgau der Grafschaft Barga gegründet hat. W. Gisi im Anz. für schw. G. N. F. V, 77.

Ulrich von Fenis
c. 1050 Graf von Barga
1082 belehnt mit Arconciel u.
† um 1085

Runo c. 1050 1091—1103 Bischof von Lausanne Stifter der Abtei St. Johann bei Erlach	Rudolf Graf von Barga c. 1070—1099 Überfiedlung nach dem Breisgau Heimfall der Grafschaft	Burkard 1072—1107 Bischof von Basel Erbauer der Burg Erlach
Ulrich I. von Fenis c. 1099—1130		

diesem mit Arconciel, Fabernier und Sala in Ohtland in comitatu Tirensi belehnt wurde.¹⁾ Von ihm sind drei Söhne bekannt: Runo, Bischof von Lausanne 1091—1103, Burkard, Bischof von Basel 1072—1105, und Rudolf c. 1070—1099. Durch Burkard von Fenis kamen, wie angenommen wird, Biel und Umgebung und der Tessenberg an das Bistum Basel.²⁾ Rudolf von Fenis siedelte nach dem

Zur Stammtafel der Grafen von Hochburgund.

Otto Wilhelm
Erzgraf von Burgund
Begründer des Hauses Vesançon
† 1026

Reinald I.
Von Heinrich III. zur Suldigung gezwungen
† 1057

Wilhelm II., der Große
Vielleicht wurde schon er mit Barga belehnt
† 1087

Reinald II.
Graf von Barga
† nach 1100
Regina von Oltingen

Stephan
der Kühne

Wilhelm III., Alemannus
Graf von Barga
† 1125
Agnes von Zähringen

Reinald III.
† 1156

Wilhelm IV.
† 1127

Beatrig
† 1184

Comes Solodorensis (Bargensis)

1156 Friedrich I. von Hohenstaufen

Breisgau über³⁾, und die Grafschaft Barga fiel bald nach 1100 an die Grafen von Hochburgund zurück. Diese, Lehenträger der salischen Könige, seit Heinrich III. den Grafen Reinald I. zur Suldigung genötigt hatte, behielten mit der Erzgrafschaft Burgund auch ihre ostjura-

¹⁾ F. R. B. I, 345. S. W. 1827, 452. Ziala im Anz. G. I, 248.

²⁾ 1103 schenkte dieser Bischof Güter zu Mett dem Kloster St. Alban. Trouillat I, 316. Das St. Immertal war schon 999 durch Rudolf, den letzten König von Burgund, von der Grafschaft Barga getrennt und dem Bistum Basel zugeteilt worden.

³⁾ Wohl infolge Vermählung mit einer Zähringerin. Anz. f. schw. G. N. F. V, 93.

nischen Besitzungen oder die Grafschaft Bagen bis zum Erlöschen ihres Stammes. Ihr Güterbesitz wurde noch vermehrt durch die Heirat Reinalds II. mit der Gräfin Regina von Oltingen. Wilhelm III. wurde 1125 zu Peterlingen, sein Sohn Wilhelm IV. 1127 am gleichen Orte ermordet. Er heißt in der Familienstiftung der gleichzeitig ermordeten Grafen Peter und Wilhelm von Glane zu Hauterive bei Freiburg „Graf von Solothurn“,¹⁾ weil dieser Ort der wichtigste in der Grafschaft Bagen war. Beide Grafen wurden in der Prioratskirche auf der Petersinsel (Insula Comitum) begraben.²⁾ Graf Reinald III. von Hochburgund, ein naher Verwandter, suchte die Rechte seines Hauses zu retten. Allein er wurde, weil er dem Könige, der keine Erbansprüche geltend machen konnte, die Huldbildung verweigerte, in die Reichsacht erklärt. Lothar III., der das ganze frühere Königreich Burgund als Bestandteil des römischen Reiches in Anspruch nahm, verlieh 1127 dem Herzog Konrad von Zähringen, dem nächsten Verwandten des gemordeten Grafen Wilhelm, Reinalds Rechte und Besitzungen zwischen dem Bernhardsberg und dem Jura oder den früher oltingischen Güterbesitz und Burgund als Herzogtum. Doch der neue Landesherr stieß in Burgund auf Widerstand, weil er deutsche Ordnung brachte.³⁾ Strich um Strich mußte er sich erobern (Schlacht bei Bayerne 1133). Von Friedrich I. von Hohenstaufen, der sich 1156 mit Beatrix, der Erbtochter Reinalds III. von Hochburgund, vermählt hatte, wurde ihm 1157 der westjuratische Bestandteil seines Lehens weggenommen; ihm verblieben bloß die Gebiete diesseits des Jura oder der Comitatus Burgundiae. Jenseits des Jura behauptete Reinald seine Gewalt. Hochburgund mit der Hauptstadt Besançon war nun keinem Herzog unterworfen und ward darum in der Folge „Freigravität“ geheißen. Durch die Loslösung dieses Gebietes wurde ein Teil der jetzigen schweizerischen Westgrenze festgelegt.

Im ostjuratischen Burgund vollzog sich nach und nach eine Veränderung. Bis dahin zeigte die Territorialeinteilung Gaue (Urgau am linken, Aargau am rechten Ufer), die Territorialverwaltung Grafschaften. Die Schwäche des Faktors benutzend, zeigte der Adel zahlreiche Sonderbestrebungen. Ein Netz von größern und kleinern Herrschaften begann sich in den Aaregegenden auszubreiten. Zu den

¹⁾ Anz. für schw. G. N. F. V, 76.

²⁾ Ausführliche Darstellung in: Wurtemberg, J. L., Alte Landschaft Bern II, 225—234. Archiv des hist. Vereins des Kts. Bern V, 249—273.

³⁾ Auch Berchtold III. Großer Aufstand 1190.

angesehensten Herren gehörten die Grafen von Laupen, von Buchegg, von Neuenburg,¹⁾ die Herren von Belp, Rümlingen, Strättlingen, Weissenburg, Rien, Oberhofen, Thun u. Einige Freiherrschaften verblieben im Eigenbesitze des Herzogs von Zähringen. Dieser bewirkte bei König Lothar die Verleihung von Warburgund (Burgundiae circa Ararim) an das Haus Laupen. Warburgund reichte damals vom Thunersee bis zum Siggernbach unterhalb Solothurn mit der Aare als Ostgrenze; im Süden berührte die Grafschaft den Nordabhang der Stodhornkette, im Westen die Grafschaft Greherz, das Stadtgebiet von Murten, sowie das Ostende des Murten- und Neuenburgersees, im Norden den Jura. Aus dem Geschlecht der Grafen von Laupen begegnen uns 1130 Graf Lütbold und sein Sohn Rudolf, 1133 Hupoldus, um 1166 Ulrich und Heinrich, 1173 Robertus, 1175 Hupoldus und sein Bruder Ulrich. Mit dem letztern, genannt von Sternenbergr, starb um 1190 das Geschlecht aus. Warburgund kam in reduziertem Umfang an Ulrich II. von Neuenburg (1162—1191), der 1181 vom Stifte Solothurn mit Gütern zu Selzach und Bettlach belehnt worden war.²⁾ War Berta, eine Laupen'sche Erbtöchter, die Gemahlin dieses Grafen, dann ist dieser Übergang genügend erklärt.

In Warburgund lag der Bielergau, der bloß kirchliche, nicht politische Bedeutung besaß. Er umfaßte das St. Immertal und den Landstrich zwischen der östlichen Wasserscheide des Sehon und der Sigger.³⁾ Wegen seines kirchlichen Mittelpunktes Salodurum — er bildete das Dekanat Solothurn — wurde der Bielergau — ohne urkundliche Berechtigung, aber sachlich zutreffend — Salsgau genannt.⁴⁾ Dieser Bieler- oder Salsgau, zum Bistum Lausanne gehörend, ist nicht zu verwechseln mit dem bischöflich Baseler'schen Dekanat Salsgau oder Salisgauria im Jura.⁵⁾ Solothurn gehörte damals zu keiner Grafschaft.

¹⁾ Castrum Novum, 1011 zum ersten Mal genannt.

²⁾ F. R. B. I, 468. S. W. 1831, 188.

³⁾ Aus diesem Landstrich werden in der ältern Zeit genannt: 817 Burgelon (Bürglen an der Bihl), 851 Treitun (bei Jns), 866 Rugerol (bei Neuenstadt), 961 Carceres (Kerzers), 983—1002 Lengenach (Lengnau), 1008 Bezscingen (Bözingen), 1009 Anestre (Jns), 1040 Lanha, 1093—1010 Ampelun (Gampelen) und Maregium (Marins), 1103 Mecin (Mett), 1142 Belna (Biel), 1131 Granechun (Grenchen), 1181 Bezingen, Granechon, Betelacho (Bethelachca), Selsacho.

⁴⁾ Ein Rärtchen des Bistums Lausanne mit seinen Dekanaten bietet das Geogr. Lex. der Schweiz III, 89. Solothurn war als einstiges römisches Castrum und als Sitz eines Kollegiatstiftes die wichtigste Ortschaft in der Grafschaft Vargen.

⁵⁾ Rärtchen des Bistums Basel im Geogr. Lex. I, 170 und Trouillat V.

Die Stadt war Reichsgut und bildete mit ihrem Gebiet zwischen Aare und Jura einen besondern Gerichtsbezirk. Den Stab im hohen Gericht führte der Rektor von Burgund oder ein von ihm bezeichneter Statthalter.

Ohne politische Bedeutung war auch der Sielgau, Fselgau oder Hifelgau (Hifelgowe 1278). Er war ein Bestandteil der Grafschaft Burgund an der Aare, aber nicht ein besonderer Verwaltungsbezirk. Er begriff in sich die Gegend zwischen dem Bielersee¹⁾ und der Aare, der untern Zihl und der Brohe. Wegen seiner fast allseitigen Begrenzung durch Wasser wurde er (1317) auch Inselgau genannt. Hier waren die Grafen von Hochburgund, die Erben der Grafen von Oltingen, reich begütert. 1107 schenkte Erzgraf Wilhelm III. von Hochburgund dem Kloster Cluny ein Gut apud Bellum Montem und eine in der Nähe gelegene Insel, Grafeninsel (St. Petersinsel) genannt, zur Stiftung einer Jahrzeit für sich, seinen Großvater und Erzieher (nutritor); den Grafen Runo.²⁾ Unter dem Bellum Montem ist Belmont oder Belmund bei Nidau zu verstehen, unter dem Grafen Runo der Sohn des Grafen Bucco (Burkard) von Oltingen, ein Graf des Oberaargaus, der auch in der Waadt viele Güter besaß. Später erfreuten sich die Grafen von Neuenburg im Inselgau eines ausgedehnten Güterbesitzes. Urkundlich wird der Inselgau 1258 zuerst erwähnt.³⁾ Von Anna von Nidau, Gräfin von Riburg, wurde er 1382 um 1005 Gld. an Freiburg verpfändet.⁴⁾ Mit Nidau fiel er in vermindertem Umfang 1388 an Bern.

Der Ufgau der Grafschaft Bagen war unter der Herrschaft der Zähringer zerstückelt worden. Beim Erlöschen des burgundischen Rektorates (1218) gelang es den bisherigen Ministerialen der Zähringer, sich in den Stand der Reichsfreien emporzuschwingen. In Burgrecht und Bünden mit Bern sahen sie ein Mittel, die bevorrechtete Stellung zu behaupten. Der Stadt Bern leistete diese Politik die nämlichen Dienste, als wenn die Gebiete jener Herren ihr selbst gehört hätten.⁵⁾ Das zähringische Erbe zerfiel in Reichslehen und Hausgüter. Die erstern, die Städte Solothurn, Bern, Murten, Laupen u., die Land-

¹⁾ Lacus de Nirvez 1127, Lacus Erliacensis 1212.

²⁾ F. R. B. I, 359. Weil er bei diesem auf der Burg Oltingen einen Teil seiner Jugendzeit zubrachte, hieß er „der Alamannier“.

³⁾ S. W. 1829, 311. F. R. B. II, 468.

⁴⁾ S. W. 1825, 495, 1827, 305.

⁵⁾ F. R. B. II, p. VI.

schaften Grassburg und Hasle, die Gebiete der Herrengeschlechter von Buchegg, von Neuenburg, von Greherz u., fielen an das Reich zurück; die letztern kamen durch Erbschaft an Ulrich von Riburg, der sich an das Haus Savoyen anschloß. Peter von Savoyen drang siegreich in die Waadt und bis an die Aare vor¹⁾ und wies die streitsüchtigen Feudalherren zur Ordnung. Von den freien Städten und Reichsgebieten, die von Riburg bedroht wurden, wie auch von den Herren des Oberlandes, von Strättlingen, Frutigen, Weissenburg, ließ er sich huldigen. Rudolf von Habsburg machte diesem Siegeslauf ein Ende. Die dahierigen Kämpfe gehören nicht in unsere Darstellung. Wir bemerken bloß, daß 1277 Graf Eberhard von Habsburg, von Schulden gedrückt, dem König Rudolf die Stadt Freiburg verkaufte. Die Verhandlungen fanden im Landgericht zu Meienried statt. Für den Landgrafen Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nidau, führte der Freie Runo von Kramburg am Landgerichte den Vorsitz.²⁾ In Meienried war also eine Dingstätte der Grafschaft Narburgund. Eine zweite lag im Forst zu Sternenbergr bei Laupen, eine dritte vor der Dltingerbrücke,³⁾ eine vierte zu Lommiswil.⁴⁾

Zur Zeit, als Narburgund durch kaiserliche Belehnung an die Grafen von Neuenburg gelangte (um 1190), reichte die Grafschaft hinauf bis zur Stockhornkette.⁵⁾ Später wurden die Grenzen noch enger gezogen. Um 1214 teilten die Herren von Neuenburg ihre Güter. Graf Ulrich III. (1182—1225), der auf der Burg Nidau

¹⁾ Er eroberte das Gebiet westlich der Aare. Von Philipp von Savoyen, Grafen von Burgund, erhielt 1274 Wilhelm von Narberg die Herrschaft Narberg zu Lehen. F. R. B. III, 93. Im Jahre 1283 mußte Graf Philipp Gümminen, Murten und Peterlingen an Rudolf von Habsburg zu des Reiches Handen abtreten. S. W. 1827, 431. In den eroberten Reichsgebieten wurden Verwalter oder Vögte eingesetzt. 1291 war Graf Otto von Straßberg Landvogt des Reiches zu Burgunden (Advocatus provincialibus Burgundiae). S. W. 1827, 234. Kopp, J. G., Eidg. B. III², 309.

²⁾ F. R. B. III, 216.

³⁾ „Ze Dltingen vor der brugga“ saß 1325 Graf Peter von Narberg zu Gericht, als die Gräfin Katharina von Werdenberg, die Tochter Hartmanns von Riburg, dem Grafen Rudolf von Neuenburg-Nidau, in dessen Grafschaft es war, ihre Leute und Güter zwischen Barga und dem Berge Lebern verkaufte. S. W. 1830, 591. F. R. B. V, 450.

⁴⁾ 1363 hatte Graf Rudolf von Nidau das Recht, auf der Dingstätte zu Lommiswil zu richten, „wie es von Alters her gekommen ist“. S. W. 1814, 192. F. R. B. VIII, 497.

⁵⁾ Vgl. die Historischen Karten in der Festschrift zur VII. Säcularfeier der Gründung Berns. 1891.

Zur Stammtafel der Grafen von Neuenburg.

<p>Raugold 1144</p>	<p>Rudolf I. 1144—1149</p> <p>Emma von Glane</p>	<p>Berchtold Bischof von Basel 1122—1136</p>	<p>Runo von Grenchen 1131</p>
	<p>Ulrich I. von Jenis c. 1099—1130</p>		
	<p>Ulrich II. 1162—1191</p> <p>Herr zu Neuenburg Bogt zu Friesenberg 1181 v. St. Ursenkist belehnt Berta (von Saupen?)</p>	<p>Hesso von Grenchen 1175</p> <p>1181: Hesso de Granechon Wolricus cognatus ejus de Strahberc</p>	
<p>Rudolf II. von Neuenburg 1182—1196</p> <p>Minnefänger</p>	<p>Ulrich III., Graf von Narburgund Wohnte auf der Burg Nidau 1182—1225</p> <p>1214 den deutschen Teil der Grafschaft übernommen</p> <p>Gertrud (von Thierstein?)</p>	<p>Berchtold Bischof von Lausanne 1182—1220</p>	
<p>Berchtold Wohnte auf der Burg Neuenburg 1203—1260</p> <p>1214 die Freiherr- schaft N. am See übernommen</p> <p>Nichenza v. Stoburg</p>	<p>Rudolf I. Otto</p> <p>Gründer der Linie Nidau</p> <p>Graf v. Narburgund 1225—1263</p> <p>¹⁾ Berta von Grenchen ²⁾ Nichenza . . .</p>	<p>Ulrich</p> <p>Gründer der Linie Narberg 1226—1276</p>	<p>Heinrich</p> <p>Propst zu Solothurn Bischof von Basel 1263 † 15. IX. 1274</p> <p>Johanna (von Grenchen?)</p>

wohnte, erhielt die Grafschaft Narburgund. Unter seinen Söhnen fand 1225 eine weitere Teilung statt. Berchtold I. wurde der Gründer der Linie Straßberg,¹⁾ Ulrich der Gründer der Linie Narberg, Rudolf I. der Gründer der Linie Nidau. Auf die letzten vererbten sich die Landgrafenrechte. Rudolf II. (1255—1308), *Dei gratia comes de Novo-Castro*, nannte sich 1276 «langravius in Burgundia circa Ararim»²⁾ und 1287 «condominus et langravius jurisdictionis et comitatus de Nidowa».³⁾ Sein Sohn trat 1307 auf als «Rudolfus III (1276—1330), comes Novi-Castri domini Nidowe, iudex seu Landgravius circa Ararim».⁴⁾ Die Straßberger Linie wurde 1364 von den Grafen von Nidau geerbt. 1375 fielen die Güter und Lehen erbswise an Berena und Anna von Nidau. Die letztere, seit 1377 Witwe Hartmanns III. von Riburg, verkaufte 1379 dem Hause Österreich „die Grafschaft Neuenburg,⁵⁾ die Herrschaft Nidau, die Herrschaft Büren, die Herrschaft Altreu und Balm die Feste“ um 40,000 Gulden.⁶⁾ Im Jahre 1388 eroberten Bern und Solothurn diese landgräfliche Gerichtsbarkeit.

Im Herzogtum Alamannien lag in fränkischer Zeit der Aargau,⁷⁾ begrenzt von Aare und Reuß. Die Geschichtsquellen aus dieser Zeit fließen noch äußerst dürftig; wie in Nebel gehüllt, liegt das Land vor uns. Bald da, bald dort lichtet sich der dunkle Schleier, und ein Sonnenstrahl beleuchtet die Strohhütten eines Weilers oder ein einsames Kirchlein. Es wird genannt: 733 Münsingen, 762 Biberist (Biberussa), 778 Werd (Werith), 795 Madiswil und Rohrbach, c. 816 Dietwil und Leimiswil, c. 840 Langnau, c. 841 Soffau, Auswil, Guttwil, Gundiswil, Langenthal und Dschenbach, 861 Bärswil, 886 Buchsee, Rumendingen und Dsch, 894 Kied,

¹⁾ Burg bei Büren, 1236 eine Ruine. S. W. 1826, 34. Später wieder aufgebaut und 1365 nochmals zerstört. S. W. 1830, 231.

²⁾ S. W. 1825, 257. F. R. B. III, 190.

³⁾ F. R. B. III, 422. S. W. 1830, 654.

⁴⁾ S. W. 1823, 231.

⁵⁾ Die Gerichtsbezirke Narberg, Erlach und Biel gehörten nicht dazu. Auf der Brücke zu Büren, gegen Reiben gewendet, die Füße „an dem Herd“ (auf der Erde), leitete um 1350 Konrad Senn, der Meier von Biel, im Namen des Bischofs von Basel das hohe Gericht, welches über einen Missetäter ein Urteil zu fällen hatte. F. R. B. VII, 554.

⁶⁾ S. W. 1819, 406.

⁷⁾ Er begriff in sich auf kurze Zeit auch den Augstgau. Augst lag 891 und 894 im Aargau, in der Grafschaft Chadalohs. Boos, U. L. B., 2. Trouillat I, 122 und 123.

Ütingen, Biglen, Liffach, Berchtoldshof (b. Bätterkinden) und Eichi, Gomerkinden und Nadelkingen, 983 Bußwil, 994 Kirchberg, c. 1002 Walliswil, Ursenbach und Otterbach, 1006 Oppligen, 1009 Lhß in der Grafschaft Ugenstorf zc. Viele andere Ortschaften sind ihrer alten Schreibart wegen schwer zu enträtseln. 855 und 861 wird ein oberer Aargau genannt,¹⁾ womit bewiesen ist, daß es damals auch einen untern Aargau gab.²⁾ 891 und 894 stand der Grafschaft im obern Aargau ein Graf Eberhard³⁾ vor. Diese Grafschaft war, wie aus spätern Angaben zu schließen ist, umschlossen von der jetzigen Bern-Luzernergränze und von der Aare. Oberhalb Thun bildete der See (599 lacus Duninsis, 1155 lacus Tunse) die Gränze bis zum Justistalbach bei Merligen. Im 15. Jahrhundert hatte sich dieselbe nordwärts bis an den Zullfluß zurückgezogen, während die Landgrafschaft im 12. und 13. Jahrhundert noch die ganze Pfarngemeinde Sigristwil in sich schloß.⁴⁾

Die ersten bekannten Grafen aus dem Oberaargau stammten aus dem Hause Ütingen.⁵⁾ Der Comitatus Oltingin kommt in Berns Geschichtsquellen 1006 zum ersten Mal vor.⁶⁾ Er wird auch als Kleinburgund (Burgundia minor) bezeichnet.⁷⁾ 1109 heißt er nach einer Dingstätte Comitatus Utzanestorf.⁸⁾ Als Graf von Ütingen trat 1055 Bucco (Burkard) auf, indem er durch Schenkung eines Weinberges zu St. Aubin an die Kirche Lausanne eine begangene Missetat sühnte.⁹⁾ Sein Vater scheint jener Graf Runo gewesen zu

¹⁾ Ebenso c. 993. F. R. B. I, 233 und 287.

²⁾ Der obere Aargau kam wahrscheinlich durch Berta, die Gemahlin Rudolfs II. (seit 920), an Burgund.

³⁾ 891: . . . in comitatu Epurhasci in superiore Argowe. 894: . . . in superiori Aragouwe in comitatu Herbarhardi. F. R. B. I, 254 und 256.

⁴⁾ Wurtemberg, J. L., Alte Landschaft Bern II, 355. Trouillat II, 41.

⁵⁾ Bz. Narberg, Gem. Nadelkingen. Über dem Dorf erhebt sich eine 100 Meter hohe Felswand, auf deren Rücken noch einige Mauerreste der 1410 zerstörten Burg sichtbar sind.

⁶⁾ F. R. B. I, 292. 1040 besaß Einsiedeln in Comitatu Oberargewe IIII hobe. U. B. Z. I, 124.

⁷⁾ Da war Einsiedeln schon c. 1002 begütert. F. R. B. I, 283 und 291.

⁸⁾ Im gl. J. kommt ein Graf Diebold zum Vorschein in der Urkunde, durch welche Herzog Berchtold II. von Zähringen Huttwil an das Kloster St. Peter im Schwarzwald zurückgibt. F. R. B. I, 363. Von Diebold, wohl einem Grafen des Oberaargaus, soll die Dieboldsburg bei Rütli den Namen haben, aus welchem der Volksmund eine Teufelsburg gemacht hat. Den Nachweis hat Lütthi versucht im „Pionier“: Organ der schw. perm. Schulausstellung in Bern. 1913, S. 82—106.

⁹⁾ F. R. B. I, 330.

sein, der 1019 in Pinpeningis dabei war, als König Rudolf von Burgund dem Domstift St. Moriz im Wallis den Austausch eines Grundbesitzes im Rugerolertal der Grafschaft Vargen gegen einen dortigen Weinberg bewilligte.¹⁾ Graf Bucco von Oltingen hinterließ zwei Söhne, Burkard und Runo. Der erstere wurde Bischof von Lausanne; der letztere, 1076 genannt Chono de Burgundia,²⁾ ist identisch mit jenem Grafen Runo, der den Grafen Wilhelm III. von Hochburgund, seinen Enkel († 1125), erzog.³⁾ Nach seinem Ableben ging der Komitat des Oberaargau durch seinen Schwiegersohn Reinald II. an das Haus Besançon über. Nach der Ermordung Wilhelms IV. von Hochburgund (1127) erwarb Herzog Konrad von Zähringen bei Kaiser Lothar III. den Komitat von Klein-Burgund dem Hause Buchegg. Graf Hugo von Buchegg kommt 1130 vor,⁴⁾ Arnold (Comes Ernaldus de Boucecca) 1175 und 1180 (hier mit seinem Bruder Runo), Hugo 1185, Peter 1218. Von letzterem an ist die Geschichte des bucheggischen Hauses bis zu dessen Aussterben 1353 urkundlich bekannt.⁵⁾ Die Landgrafschaft Burgunden ging aber schon 1313 durch die Herzoge von Österreich⁶⁾ an das Haus Riburg über⁷⁾ und erlosch als solche durch ihren Verkauf an die Stadt Bern am 28. August 1406.⁸⁾

Wegen der großen Ausdehnung zerfiel die Landgrafschaft in drei Provinzen oder Gerichtsbezirke. Der westliche Gerichtskreis wurde eingeschlossen durch die Aare und die Emme und eine von Zollikofen nach Kirchberg gehende Linie. Der östliche Bezirk umfaßte das Gebiet zwischen Emme, Aare und Rot, Napf und Kirchberg. Der dritte Bezirk besaß die Aare als West- und das Flüsschen Zull als Süd-

¹⁾ F. R. B. I, 299. S. W. 1825, 273.

²⁾ F. R. B. I, 332.

³⁾ F. R. B. I, 360.

⁴⁾ F. R. B. I, 402. Da wird die Echtheit der Urkunde bezweifelt. Indessen sagt Merz: Die Urkunde enthält, wenn überhaupt unecht, unzweifelhaft einen echten Kern. Gen. Handb. I, 69.

⁵⁾ Monographie von Wurstemberger, J. L. Geschichtf. XI.

⁶⁾ Wann Burgunden, ein unmittelbares Reichslehen, nach dem Aussterben der Zähringer zu einem österreichischen Asterlehen herabgesunken ist, wird nirgends gemeldet. Wahrscheinlich hat Rudolf von Habsburg oder sein Sohn Albrecht, die ihre königliche Macht zur Vergrößerung ihres Familienbesitzes benutzten, ihren Verwandten die Lehenshoheit über die Landgrafschaft Burgunden gegeben.

⁷⁾ S. W. 1819, 473. F. R. B. VI, 576.

⁸⁾ S. W. 1819, 478 und 344. Einige Gebiete waren schon vorher an Solothurn (Herrschaft Buchegg 1391) oder Bern (Burgdorf und Thun 1384. S. W. 1825, 511) gekommen.

grenze. Ausgenommen waren die Städte und deren Ziele. Dingstätten waren im westlichen Gerichtskreis: Zollikofen (bei der Linde), Schnottwil (bei der Linde), Leuzigen (unter der Linde bei der Kapelle), Mähenflüh (unter dem Sarbaum), Zegenstorf (neben der Burg), Baggwil (bei dem Birnbaum), Mühledorf (in der Galgenhoffstatt) und Gzellkofen (bei der Linde);¹⁾ im östlichen Gerichtskreis: Murgenthal, Melchnau, Gundiswil (unter einem Baum), Thörigen (unter dem Baum bei der Straße), Graßwil (neben dem Dorf unter einem Baum) und Intwil (in dem Dorf);²⁾ im südlichen Gerichtskreis: Ronolfingen (bei der Linde), Steffisburg (in der Hoffstatt der Herren von Rien), Mähenflüh, Zegenstorf, Rahnfluh und Zollikofen.³⁾

Zur Landgrafschaft Burgunden gehörten die solothurnischen Bezirke Bucheggberg und Kriegstetten. Im erstern besaß Solothurn seit 1391 die ganze und volle Herrschaft. Was man damals darunter verstand, ist nicht ganz klar. Es war schon vor dieser Zeit in Burgunden unter Mitwirkung Berns eine große Zersplitterung der landgräflichen Rechte eingetreten. Die Tvingherren, von denen einige in Bern die höchsten Ämter bekleideten, hatten längst landgräfliche Befugnisse, wie das Recht der Besteuerung, der Heeresfolge und Gerichtsbarkeit, an sich gezogen. Die Besitzer des Bucheggbergs dürften gehandelt haben wie ihre Lehrmeister in Bern. Wie sie die Herrschaft besaßen, ohne jegliche Einschränkung, kam sie an Solothurn. Während 15 Jahren (1391—1406) hat Solothurn das erworbene Gebiet beherrscht, ohne daß eine Einsprache dagegen erhoben worden wäre. Da trat 1406 in Burgunden eine Verschiebung der Interessen ein. Bern erwarb vom Hause Niburg den Titel und Rest der Landgrafschaft. Was diese Stadt früher angestrebt, Einschränkung der landgräflichen Rechte, Erweiterung der grundherrlichen Macht, wurde nun, weil es in ihrem Interesse lag, von ihr bekämpft; die Landeshoheit sollte in ihrer vollen Bedeutung wieder hergestellt und in eine Hand vereinigt werden. Dies führte zu einem Streit mit den Tvingherren,⁴⁾ die an ihren bis jetzt von der Stadt anerkannten Rechten festhielten, und zu Mißhelligkeiten mit Solothurn. 1665 wurde nach mühsamen Verhandlungen dem Streit dadurch ein Ende gemacht, daß Bern der Stadt Solothurn die Landeshoheit und das Mannschafts-

¹⁾ S. W. 1820, 303.

²⁾ S. W. 1824, 315.

³⁾ Geschichtf. XI, 307. Auch in Kirchberg wurde ein Landtag gehalten 1284. F. R. B. III, 371.

⁴⁾ Siehe Archiv des Hist. Vereins des Kts. Bern XII, 19.

recht im Bucheggberg zugestand und im Einverständnis mit Solothurn das hohe oder Blutgericht in diesem Bezirk beibehielt.¹⁾ Gleichzeitig bekam Solothurn gegen Abtretung der niedern Gerichte zu Safentwil, Urkheim, Hermiswil und Ghelkosen die souveräne Landeshoheit in der Herrschaft Kriegstetten. Daß die Mannschaft aus dem Bucheggberg nicht gegen Bern gebraucht und daß die freie Ausübung der Konfession den Evangelischen in den Bezirken Bucheggberg und Kriegstetten zugesichert werde, wurde bei der Vereinbarung einbedungen. Die Stadt Bern behielt das Malefizgericht im Bucheggberg, zum Landgericht Zollikofen gehörend, bis 1798; erst 1815 hat sie darauf für immer verzichtet. Wiberist, Luterbach, Deitingen und Subingen waren von Bern schon 1516 an Solothurn abgetreten worden.²⁾ Vom untern Aargau, bei dessen Eroberung 1415 Solothurn beteiligt war, bekam diese Stadt das Werderamt.

Der Augstgau, der 752 zum ersten Mal genannt wird,³⁾ war räumlich gleichbedeutend mit der römischen Kolonie Augusta Raurica und hatte zur Westgrenze die Lüssel und die Birz, zur Südgrenze die Wasserscheide der Ergolz, zur Südostgrenze vom Erzbach oberhalb Aarau bis Koblenz die Aare. Er zerfiel in den Sißgau,⁴⁾ von dem sich die Herrschaft Rheinfelden ausschied, und in den Fridgau. 1041 kam die Grafschaft Augst, in den Gauen Augstgau und Sißgau gelegen, durch Kaiser Heinrich III. an das Bistum Basel.⁵⁾ Die Westgrenze wurde 1363 in folgender Weise angegeben: . . . „bei Langenbrud steigt die Grenze aufwärts, um der Wasserscheide zu folgen bis zum Bach bei Nunningen,⁶⁾ dann gegen Weintwil an

¹⁾ Schon 1451 hatte man sich geeinigt, daß Bern die höhere Gerichtsherrlichkeit im Bucheggberg auszuüben habe. S. W. 1815, 44.

²⁾ Wagner, J. G., Streithandel, 311, 316, 318. Zuchwil ist nirgends genannt. Es ist anzunehmen, daß dieses Dorf seit 1365 zu Solothurn gehört hat. In diesem Jahre erhielt die Stadt das Blutgericht im Umkreis von drei Meilen. S. W. 1814, 310.

³⁾ U. L. B., S. 1.

⁴⁾ Siehe die Abhandlung über die Gaueverhältnisse im alten Bistum Basel von Burdhardt, A., in den Basler Beiträgen XI, 1—38.

⁵⁾ Ironillat I, 174. U. L. B., 4.

⁶⁾ Hier ist der am Nunninger Berg im Banne Nunningen entspringende und südwärts an den Birtishöfen vorbeifließende Nebenfluß der Lüssel gemeint. Die beschriebene Grenze verläuft hier entsprechend der heutigen Kantonsgrenze westlich vom Bogental bis zur Bannngrenze von Nunningen, dieser nach westlich bis zum Felsmassiv der Altmannsegg (St. Fridolin) und von hier dem Bache nach südwärts bis zur Lüssel. Merz, W., Die Burgen des Sißgaus IV, 115.

den Steg¹⁾ und den Bach abwärts bis zur Birz und die Birz abwärts bis an den Rhein.“ „Und ist das oberste Landgericht uf Erfenmatte (bei Rothensfluh) und das zweite bi Rüneburg uf der Matten und das dritte uf Glunggis Bühl bi Siffach und das vierte zu Nunningen uf der Huben und das niederste uf Birserain nid Muttenz unter der Eiche.“²⁾ Auch Dornach, Gempen und Büren sprachen eigene Dingstätten an.

Als der erste bekannte Landgraf erscheint 1048 Rudolf I. von Alt-Homburg.³⁾ Durch eine Tochter dieses Hauses kamen die landgräflichen Rechte an Hermann IV. von Froburg (1230—1251), den Gründer von Neu-Homburg bei Läufelfingen. Später gelangte die Landgrafschaft als Lehen an die Thiersteiner auf Farnsburg. Durch Alarana von Thierstein vererbte sie sich 1418 an den Freien und Ritter Hans Friedrich von Falkenstein. Am 31. August 1461 wurde sie von Thomas von Falkenstein an Basel verkauft.⁴⁾ Die Belehnung durch den Bischof erfolgte aber nicht; gleichwohl übte Basel die landgräflichen Rechte aus. Am 17. Dezember 1480 belehnte der Bischof Kaspar zu Rhein die Grafen Oswald und Wilhelm von Thierstein mit der Landgrafschaft Sitzgau. Diese Grafen verständigten sich mit Basel und traten dieser Stadt am 28. November 1482 ihr Anrecht am Sitzgau ab.⁵⁾ Vorbehalten wurde die bischöfliche Genehmigung des Kaufes. Aber diese wurde nicht erteilt, und Basel wartete umsonst auf die Belehnung durch den Bischof. Die Grafen Oswald II. und Heinrich von Thierstein zeigten sich bereit, Basel entgegenzukommen und die bischöfliche Belehnung zu erwirken.⁶⁾ Diese erfolgte am 28. Juni 1510.⁷⁾

Damals hatte die Landgrafschaft nicht mehr den frühern Umfang. Mehrere Orte: Dornach, Büren, Hochwald, Seetwen, Muglar, St. Pantaleon, Gempen, Arlesheim etc., waren, wie der Bischof von Basel am 6. Juli 1510 selber erklärte,⁸⁾ von der Landgrafschaft los-

¹⁾ Etwa in der Mitte zwischen Neuhäuslein und Kloster Weintwil. Im Jahre 1644 wurde das obere Weintwilertal, das bis dahin zur Herrschaft Falkenstein gehörte, der Vogtei Thierstein zugeteilt. Amiet, J. J., im Sonntagsblatt des Bund 1878, 307.

²⁾ S. B. 1829, 381. U. L. B., 367.

³⁾ Trouillat I, 179. U. L. B., 5.

⁴⁾ U. L. B., 989.

⁵⁾ U. L. B., 1092.

⁶⁾ Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, 1993.

⁷⁾ U. L. B., 1112.

⁸⁾ U. L. B., 1119.

gelöst worden. Weil Basel auch in diesen Dörfern die hohen Gerichte beanspruchte, kam es in Konflikt mit Solothurn. Auf beiden Seiten wurde der Kampf mit Heftigkeit geführt. Am 13. Dezember 1532 wurde durch Vermittlung der Eidgenossen eine Übereinkunft erzielt, welche dem „Galgenkrieg“ ein Ende machte.¹⁾

Der Buchsgau wurde vermutlich nach der Schlacht von Wangen bei Festsetzung der alamannisch-burgundischen Grenze vom Pagus Aventicensis losgetrennt und schon damals zu einer Grafschaft erhoben. Diese politische Neugestaltung bedingte eine Änderung der Bistumsgrenze. Der fränkische König Dagobert (628—638) wies den Buchsgau dem Bistum Basel zu und bezeichnete als Grenze gegen das Bistum Lausanne die Sigger.²⁾ Diese Grenzlinie wurde 1155 von Kaiser Barbarossa mit Berufung auf Dagobert bestätigt.³⁾ Urkundlich wird die Landgrafschaft Buchsgau 1040 zum ersten Mal genannt.⁴⁾ 1080 wurde der comitatus nomine Härichingen, in pago Buhsgowe situm, durch Heinrich IV. dem Bistum Basel abgetreten.⁵⁾ Als Lehen kam der Buchsgau im 12. Jahrhundert an die Grafen von Froburg, welche damit die Grafen von Falkenstein belehnten, dann an die Grafen von Nidau, 1375 an Thierstein und endlich durch Alaranna von Thierstein an Hans Friedrich von Falkenstein, welcher ihn 1426 an Bern und Solothurn verkaufte.⁶⁾ Am 7. Mai 1427 wurden beide Städte einig, daß Solothurn das Tal von Balsthal allein, den übrigen Teil aber von der Sigger bis zum Erzbach mit Bern gemeinsam besitzen solle.⁷⁾ Die Gemeinsamkeit dauerte bis 1463, wo Bern das Bipperamt erhielt und seinen Anteil am Gäu und Niederamt den Solothurnern überließ.

Das Herzogtum Elfaß, schon 596 erwähnt, reichte in südlicher Richtung bis zur ersten Jurafette. In ihm lag 849 Münster-Granfelden.⁸⁾ Das Flußgebiet der obern Birs und der Sorne oder

¹⁾ U. B. B. X, 159.

²⁾ Siehe Meisterhans, R., Älteste Geschichte des Kantons Solothurn, 130.

³⁾ F. R. B. I, 434.

⁴⁾ S. W. 1825, 258. Am 4. Februar 1040 bestätigte König Heinrich VIII. dem Kloster Einsiedeln in comitatu Buxcove in vico Buxita colonia una. U. B. Z. I, 124. Im Orte Buxita war Einsiedeln schon 1027 begütert. Geschichtsfreund I, 126.

⁵⁾ S. W. 1832, 414. F. R. B. I, 342.

⁶⁾ S. W. 1820, 403.

⁷⁾ S. W. 1820, 385. Trouillat V, 269.

⁸⁾ Trouillat I, 108.

das spätere Dekanat Salisgaudia¹⁾ bildete den Sornegau, urkundlich genannt schon 866 und 885.²⁾ Seine Ostgrenze fiel wahrscheinlich mit der Sprachgrenze zusammen. Die ältesten genauer bekannten Grafen im Sornegau sind die Grafen von Saugern. Durch die Gräfin Berta, die Tochter Ubelhards II. von Saugern, kam die Landgrafschaft an Rudolf I. von Thierstein, der sich 1212 „Herr von Saugern“ schrieb.³⁾ Rudolf II. von Thierstein verkaufte den Sornegau gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts an Ulrich II. von Pfirt.⁴⁾ Dieser Graf hatte zur Gemahlin Agnes von Bergh, welche vermutlich die Enkelin der Gräfin Agnes von Saugern war.⁵⁾ Daher rührt die Verwandtschaft der Häuser Thierstein und Pfirt. 1271 veräußerte Ulrich von Pfirt die Burg Saugern und 1278 Diebold von Pfirt, sein Sohn, die Vogtei im Sornegau an das Bistum Basel, um sie sofort wieder als Lehen zu empfangen.⁶⁾ Die weiteren Schicksale des Sornegaus sind mit dem Bistum Basel verknüpft.

Zum S u n d g a u gehörten die Dörfer im Laufen- und Leimental, wenn angenommen werden darf, daß nicht bloß einige, sondern alle Pfarreien des Dekanates Leimental in diesen Gau gehörten.

2. Verfassung und Rechtspflege.

Zur Zeit Karls des Großen (771—814) bestanden die großen Gaue Juragau, Aargau, Aargstgau und Thurgau. Zum erstern gehörte das Stadtgebiet Aventicum. Er zerfiel in mehrere Gerichtskreise, deren Grenzen nicht genau angegeben werden können. Der Buchsgau, sowie der Salsgau zwischen Sigger und dem Bielersee können vielleicht als Gerichtsbezirke angesehen werden. Der Vorsteher bestimmte die Gerichtstage. Es gab echte und unechte, d. h. wichtige und weniger wichtige Dinge oder Gerichte. Zu den erstern mußten

¹⁾ Der Name taucht 1234 zum ersten Mal auf. Er kommt wahrscheinlich vom Dörflein Saules (1148 Salebu, 1179 Salebol) oder von Salebulp, welcher Ort vermutlich zwischen Courrendlin und Rossemaison gelegen hat. Trouillat II p. XL.

²⁾ Theisvenna (Tavannes) in pago Sornegaudiense. F. R. B. I, 235. Der Sornegau umfaßte die Täler Tavannes, Münster und Delsberg, welche später Salsgau genannt wurden. Trouillat I, 338 und 536. 1444 bildete der Doubs die Westgrenze des Salsgaus. Rärtchen in Trouillat V.

³⁾ Trouillat I, 300. Basler Zeitschr. IX, Beilage.

⁴⁾ Trouillat II, 156. Stammbaum der Gr. von Pfirt in Trouillat III, 340.

⁵⁾ Basler Zeitschr. XI, 242.

⁶⁾ Basler Zeitschr. XI, 241. Trouillat II, 205 und 283.

alle Freien erscheinen, so daß man sie als Volksgerichte ansehen konnte. Die Verhandlungen wurden vom Gaugrafen oder von einem Stellvertreter geleitet. Die letztern waren Beamtengerichte, dem Zentnar unterstellt; es saßen darin zuerst 7, später 11 beeidigte Richter oder Schöffen. Ihnen war das Kanzlei- oder Notariatswesen und der Entscheid in minder wichtigen Rechtsfragen anvertraut. Fehlten die zuverlässigen Zeugen, wurde das Gottesgericht angewendet.

Vom Comitatus Valdensis trennte sich 859 die pipinische Grafschaft, von dieser um 960 die Grafschaft Bagen, ohne daß an der Rechtspflege etwas geändert wurde. In Solothurn führte der König von Burgund oder sein Sendgraf den Stab im Blutgericht. Im Namen der deutschen Kaiser, denen Burgund zur Beute ward, wurde diese Gewalt später von den Herzogen von Zähringen ausgeübt. Bei ihrem Aussterben 1218 wurde Solothurn eine reichsfreie Stadt. Von jetzt an leitete der vom Kaiser ernannte Schultheiß das höhere Gericht.

Im 11. Jahrhundert mehren sich die Nachrichten über die Grafschaften und ihre Inhaber, und es wird möglich, über die Rechtsverhältnisse ein genaueres Bild zu entwerfen. Der Landgraf war der Statthalter des Königs; gleichwohl durfte er in Rechtsfachen nicht eigenmächtig etwas anordnen, niemanden willkürlich bestrafen, keine neuen Abgaben einführen. Er wurde unterstützt, aber auch kontrolliert durch das Landgericht. Dieses Gericht hatte eine dreifache Kompetenz, eine bürgerliche, eine gesetzgeberische und eine strafrechtliche. In der bürgerlichen Rechtspflege gehörten vor das Landgericht die Verhandlungen über freies Eigengut freier Leute. Geschriebene Gesetze gab es nicht; das Recht erhielt sich durch die Tradition und wurde vor Beginn der Verhandlungen aufgefrischt. Erst im 14. Jahrhundert wurden die Rechte und Pflichten des Landgrafen verbrieft. Sie waren mit geringen Abweichungen in allen Grafschaften gleich. Weil der Buchsgau fast ganz an Solothurn überging, wollen wir die rechtlichen Verhältnisse in dieser Grafschaft der Besprechung unterziehen.¹⁾

Dem Landgrafen lag ob, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, die Reisenden zu schützen und, wo Gefahr war, von Bewaffneten begleiten zu lassen, wofür ihm Zölle und Geleitsgelder entrichtet werden mußten. Ihm gehörte das Mannschaftsrecht, welches ihm erlaubte,

¹⁾ Vgl. von Arx, J., Gesch. der Landgraffsch. Buchsg., 92. Die Verfassung der Landgraffsch. Siggau bietet Burckhardt, L. A., in den Basler Beiträgen 1843, diejenige von Kleinburgund von Wattenwil, G., im Archiv für schw. Gesch. XIII, 3—106.

alle wehrfähigen Männer der Grafschaft aufzubieten. Diese waren verpflichtet, für ihren Herrn ins Feld zu ziehen und Schlösser, in denen sich Ruhestörer aufhielten, zu belagern und zu zerstören. Dem Landgrafen gehörten die Lehen und befestigten Rässe, z. B. der Hag zu Olten, die Lehen in der Ahus, das Wighaus zu Gänzbrunnen, so lange sie unterhalten wurden und sich im Zustande der Verteidigung befanden. Der Landgraf durfte aber seine Untertanen nur dann zu den Waffen rufen, wenn dies zur Herstellung der Ruhe und Ordnung im Lande nötig war, nicht aber in den Fehden, in welche er wegen persönlichen oder Familienverhältnissen verwickelt wurde. Wenn Grafen und Freiherren von ihrem Fehderecht Gebrauch machten, so mußten sie sich mit Vasallen und Söldnern behelfen. Dem Landgrafen gehörten auch die Bergwerke (Erzgruben, Steinbrüche etc.), die entdeckten Schätze, die Maulaven¹⁾ und das bei schädlichen Leuten²⁾ gefundene Gut.³⁾ Außerehelich geborne und herrenlose eingewanderte Leute durfte er als seine Leibeigenen ansehen. Maße und Gewichte („Maß und Fäch“, 1371) wurden von ihm bestimmt. Ihm gehörten auch die Flußbette („Wasser und Wasserrunjen“), das Jagd- und Hochwaldrecht.⁴⁾ Ersteres verlieh ihm die Fischenzen, letzteres die Jagd („Wildbänne über Federspiel und Gewild“, 1356) und die in den Wäldern wachsenden Früchte („Acherum und Eichlen“, 1371). Die Strafen waren hoch. Wenn sich z. B. einer gegen das Jagdrecht verfehlte und in rechtswidriger Weise jagen oder fischen ging, mußte er 10 Pfund bezahlen.⁵⁾

¹⁾ „Maul-Beh“, Maulvieh, d. h. eingefangene Haustiere, die während 45 Tagen von ihren Eigentümern nicht angesprochen wurden, sowie Grundstücke, die vom bisherigen Behauer preisgegeben wurden. Hafner II, 393.

²⁾ Als solche galten namentlich die Diebe; sie verwirkten ihr Leben und wurden gehängt.

³⁾ In Burgunden nahm der Landgraf von gefundenem Gut, von Schätzen u. dgl. einen Drittel, während zwei Drittel dem Eigentümer des Bodens zufielen.

⁴⁾ Im Tal von Balsthal besaßen die Freien von Bechburg die Hochgebirge, Wildbänne und Erzgruben als landgräfliches Lehen. Johann von Froburg übertrug dieses Lehen (Anteil) 1342 auf die Brüder Rudolf und Jakob von Nidau, nachdem es beim Tode Rudolfs von Bechburg an ihn gefallen war. S. W. 1830, 673. Der Bischof von Basel genehmigte die Lehensübertragung 1347. Trouillat III, 400 und 591. F. R. B. VII, 254.

⁵⁾ 1 Pfund (libra) = 20 Schillinge (solidi). 1 Schilling = 12 Pfennige (denarii). Um das Jahr 1300 gingen 2½ Pfund auf eine Mark Silber. Pfund und Schilling waren ideelle Münzeinheiten. Die einzigen im Inland geprägten Münzen waren um 1300 die Denare und Brakteaten; letztere waren einseitig geprägte Silberblechstücke von meist sehr geringem Gewicht.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Landgrafen gehörte die Leitung und Überwachung der Kriminalgerichtsbarkeit („was Haut und Haar rühret“, „was an das Blut geht“, 1323). Zu diesem Zwecke hielt er Stoc¹⁾ und Galgen. Er versammelte das Landgericht, leitete die Verhandlungen oder ließ sich durch einen erfahrenen Freiherrn vertreten. Als Stellvertreter erscheint 1302 Hugo von Lupfen, 1323 Niklaus von Wartensfels, 1356 Hugo von Gutenberg, 1368 Hans von Thengen, 1377 Henmann von Bechburg, 1416 Hans von Falkenstein, 1428 Heinrich von Rosenfeld.

Zu Landrichtern wählte der Graf Edelleute, Beamte, Bürger aus Alten und freie Landleute („Ritter, Knecht, Bürger und Landsassen“, 1323, 1368, 1371). Manchmal wurden zu den Sitzungen auch solche Edelleute geladen, die keine Buchsgauer waren, aber doch im Buchsgau Besitzungen oder Gefälle hatten. In diesem Falle waren die Grafen von Riburg, von Thierstein, die Herren von Grünenberg, von Blauenstein, von Breiten-Landenberg, von Eptingen, von Hallwil, von Hasenburg, von Soppensee, von Stein, von Trostberg, von Uzingen u. Es kam auch vor, daß der Landgraf, um in zweifelhaften Fällen des alten Herkommens gewiß zu werden, unadelige Besitzer aus den angrenzenden Landgrafschaften zu den Sitzungen einlud. An den Landtag konnte einberufen werden (Herren, Ritter, Knechte, Bürger, Freie oder Egen), wer das 13. Altersjahr zurückgelegt hatte (1368); erschien ein Richter nicht oder entfernte er sich, bevor der Präsident sich erhob, so wurde er mit 3^{1/2} Pfund gebüßt, von denen 3 Schillinge dem Landesweibel zufielen (1302). Da jedermann nur von Seinesgleichen gerichtet werden konnte, so mußte an einem und demselben Landtage auch das Gerichtspersonal wechseln, je nachdem die vor das Gericht tretenden Parteien von verschiedenen Ständen waren. Die Richter trugen einen Mantel über die Schulter; sie mußten sitzen und die Beine übereinanderschlagen; dies galt in alter Zeit als ein Zeichen der Ruhe und Beschaulichkeit. In den Urteilsprüchen wurden die vornehmsten Landrichter, nach dem Range geordnet, aufgezählt; ²⁾ bei den Landleuten war der Schreiber nicht

¹⁾ Der Stoc war ein Block zum Einspannen (Fesseln) der Füße von Gefangenen, ein Zeichen der Strafgewalt. Habsburgisches Urbar II², 291. Er war nicht ein Gebäude, ein Stochaus zum Aufbewahren der für die Landrichter bestimmten Tische und Bänke, wie das S. W. 1814, 192 vermutet. Noch weniger hat man zu denken an einen Stoc zum Prügeln.

²⁾ In vielen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, die eine größere Anzahl Zeugen von verschiedenen Rangstufen anführen, werden dieselben öfters in

so umständlich; er nannte manchmal nur einige und schloß mit der Bemerkung: „und andere ehrbare Leute mehr“.

Ort und Zeit der Gerichtssitzungen wurden vom Landgrafen bestimmt.¹⁾ Gerichts- oder Dingstätten waren am obersten Ende der Landgrafschaft, an der Sigger (Allerheiligen-Haus 1323, Wygerichs Hofstatt 1302, 1416), zu unterst bei Erlinsbach (Bachthalen auf der Brücke 1317, 1428, 1458), in der Mitte (Werd bei der Eiche 1368, Hugzerren bei Bienen 1356, 1371), in den Festen Alten (1410) und Bipp (1377). Auch in Balsthal wurde 1458 ein Landtag gehalten. In Kriminalfällen kam das Gericht am Ort der vollbrachten Tat zusammen. Sommer wurde es im Freien, etwa im Schatten eines großen Baumes, gehalten. Der Richter saß auf einem Stuhle wie der König auf dem Thron.²⁾ Ordentlicherweise versammelte sich das Gericht im Frühling und im Herbst; darum wurde es Mai- oder Herbstgeding genannt.

Vor Beginn der Verhandlungen mußten die Landrichter einen Eid schwören, unparteiisch zu richten. Alsdann wurde verhandelt über gröbere Verbrechen, über Brandstiftung, Diebstahl, Mord, Totschlag, Notzucht, Rauberei und andere Frevel, „so den Leib rührt“, über schwere Streitsachen, welche das Herkommen nicht an die Dorf- oder Lehengerichte gewiesen hatte. Der Landgraf selbst war nicht Richter; er war nur der Schirmherr und vertrat bloß seine Angehörigen vor den Schranken. Er mußte jedem Recht sprechen lassen, der eine Klage einreichte, jeden Inassen der Grafschaft „bei des Landes Gewohnheiten und Ghasen“ schützen, wofür ihm, da er es auf seine Kosten tun mußte („ihm werde etwas oder nichts“), jede Haushaltung („Heimstätte“, Herdstätte“) jährlich im Herbst auf St. Gallentag ein Viertel Haber³⁾ und in der Fastnacht ein Huhn und jeder Besitzer einer Schafherde zur österlichen Zeit ein Lamm („Weidlamm“) und einen Schaffäse entrichtete (1302). Dem Landesweibel war die Aufgabe

Klassen unterschieden und folgendermaßen geordnet: Clerici, Geistliche; Nobiles, Freie, Freiherrn; Milites, Ritter; Domicelli und Armigeri, Jungherrn und Edelfnechte; Cives oder Burgenses, Bürger aus Städten.

¹⁾ „Der Landgraf mag einen Landtag machen, auf welcher Dingstätte er will — in der Landgrafschaft.“ 1371.

²⁾ Auf der Dingstätte zu Nunningen mußte er den einen Fuß im Bache, den andern auf dem Lande halten. Sein Angesicht mußte nach der Sonne, gegen Osten gerichtet sein. Basler Beitr. 1843, 398.

³⁾ 1 Malter (malterum) = 4 Mütt. 1 Mütt (modius) oder Scheffel = 4 Viertel. 1 Viertel (ferto) = 4 Vierling (Vierdung). 1 Vierling = 2¹/₂ Viertel. 1 Immi = der 10. Teil eines Viertels.

zugewiesen, auf das Landgericht zu laden, die Urteile desselben auszufünden und zu vollziehen, die Strafgelder zu erheben, den Rechtsflüchtigen nachzusetzen und die Übeltäter einzufangen.¹⁾ Widersetzte sich ihm jemand oder fing einer am Landgericht Unruhen an („frevelte einer mit Worten oder Werken“), so durfte ihm der Landgraf auf Leib und Leben nachjagen und alle Untertanen bei Leib und Gut gegen ihn aufbieten; ja, diejenigen, die sich eines Übeltäters annahmen, verfielen in die gleiche Strafe. Wenn ein Verbrecher zur Strafe gezogen werden sollte, wurde er aus dem Gefängnisse vor das Landgericht geführt, dort in die errichteten und von einer Mannschaft bewachten Schranken gebracht, auf einen Stock gebunden, von den Beamten des Landgrafen angeklagt, von einem selbst gewählten Fürsprecher verteidigt, durch eine Stimmenmehrheit der Landrichter verurteilt²⁾ und dann an den Galgen gehängt.³⁾

Die Verpflegung des Landrichters und seines Gefolges haftete auf gewissen Lehen, Gütern oder Feldmarken. Das Futter und die Streu für die Pferde wurden in Garben oder Bündeln, Landgarben oder Landgerichtsgaben, geliefert. Solche Abgaben waren üblich in Wolfwil (halbe Landgarbe),⁴⁾ in Fahr, Oberbuchsitzen (1 Malter Haber), Neuendorf, Bärentwil bei Holderbank, Trimbach (3 Malter Haber), Däniken, dann auch in Steinhof, Buchegg zc.

Mit der landgräflichen Gewalt war auch die niedere Gerichtsbarkeit oder Vogtei ein erbliches Eigentum geworden. Von den Landgrafen wurde sie an ritterliche Dienstleute verliehen. Der Besitz dieser Vogtei wechselte häufig durch Erbschaft, Verkauf oder Schenkung. Mit der Vogtei war meistens die Grundherrschaft verbunden.⁵⁾ An einigen Orten gelang es den Herren, fast allen Grundbesitz an sich zu reißen. Die Dorfgerichte erstreckten sich manchmal

¹⁾ Die Gebühren, die er bezog, waren hoch. „Leute, die in der Landgrafschaft verrufen sind und die den Frieden lösen, bezahlen dem Landweibel für den öffentlichen Ruf ein Pfund. 1302.“

²⁾ Eine Appellation gab es nicht. Erst 1515 wurde gestattet, über die Urteile der Landgerichte an den Rat von Solothurn zu appellieren. S. W. 1845, 72.

³⁾ Totschläger sollen mit ihrem Gut der Herrschaft, mit dem Leib den Verwandten des Getöteten verfallen sein; doch wird eine Tädigung (Vertrag) des Täters mit diesen Verwandten vorgesehen. Wurtemberg, Buchegg, 50.

⁴⁾ Hier wurde sie um 1546 nachgelassen, weil die Leute von Wolfwil den Weg über den obern Hauenstein korrigieren halfen. Ratsprot., 130.

⁵⁾ In Wolfwil nicht. Die Vogtei gehörte nach Erlinsburg, Twing und Bann nach Neu-Falkenstein. Es geboten also hier drei Herren, der Landgraf, der Vogt und der Twingherr.

nur auf eine Ortschaft und oft nicht einmal auf das ganze Dorf.¹⁾ Solche Dinghöfe gab es z. B. in Mazendorf, Erlinsbach, Atingen, Gempfen, Hochwald, Rodersdorf, Meherlen, Breitenbach. In Breitenbach gehörte das Gericht zum Teil dem Kloster Beintwil, zum Teil dem Bischof von Basel. In Biberist und Uzenstorf gab es Halbgerichte; die eine Hälfte gehörte nach Solothurn, die andere nach Landsküt. Der südliche Teil von Büren gehörte zu Osterreich, der nördliche zum Bistum Basel. In Kleinlüzel reichte die Zubehörde zur Burg Blauenstein bis zum Bache; im andern Teil des Gemeindebannes geboten die Grafen von Thierstein als Rastbögte. Die Verhandlungen fanden im Freien statt, meist unter der Dorflinde²⁾ und wurden vom Gerichtsherrn selbst geleitet, der zum Zeichen seiner Würde den Stab führte, oder von seinem Amtmann, dem Vogt. Namen von Bögten kommen in Urkunden häufig vor. So war

1295 Konrad von Narberg advocatus in Altreu. S. W. 1827, 271.

1302 Hans Müller Vogt (advocatus) im Amte Bipp. S. W. 1816, 26.

1323 Ulrich Vogt zu Härtingen. S. W. 1816, 36.

1336 Ulrich Vogt zu Altreu. S. W. 1828, 15.

1347—1359 Ulrich von Scheppel Vogt zu Froburg. S. W. 1830, 411.

F. R. B. VII, 231.

1353 Konrad Vogt zu Wiedlisbach. F. R. B. VII, 688.

1368—1380 Hans Voller Vogt zu Wiedlisbach. S. W. 1816, 38.

1832, 209.

1370—1374 Hermann von Arx Vogt zu Fridau. S. W. 1822, 440.

1813, 333.

1371 Erni Vogt zu Dnsingen. S. W. 1812, 451.

1371—1374 Henmann von Soppensee (auf Erlinsburg) Vogt im Tal

von Balsthal. S. W. 1812, 441. 1829, 439.

1377 N. Vogt zu Holderbank. S. W. 1823, 256.

1377 Erhard von Arx Vogt zu Fridau. S. W. 1827, 165.

1385 Hans Kriech Vogt zu Wiedlisbach. S. W. 1822, 221. 1827, 292.

1388 Hans Frei Vogt im Amte Fridau. S. W. 1820, 412.

¹⁾ In Zuchwil besaßen die Herren von Spiegelberg nur das Gericht im Emmenholz. Dieser Hof war, wie Hafner meldet, ein Dinghof.

²⁾ Zu Biberist unter der Linde. S. W. 1814, 352. Zu Mazendorf unter einer Lindengruppe auf dem Bühl. Zu Balsthal an offener freier Straße. S. W. 1826, 143. Zu Niederbipp in dem Hofe an gewöhnlicher Richtstätte. S. W. 1826, 160. Zu Solothurn auf des Reiches Straße. S. W. 1824, 381. Zu Grenchen in dem Dorf an gewöhnlicher Stätte. S. W. 1825, 114. Zu Werd in dem Dorf. S. W. 1822, 420. Zu Grenchenbach vor der Kirche. S. W. 1821, 451. Zu Buchegg an gewöhnlicher Stätte. Urkundio I, 65.

- 1396 Wilhelm von Tüdingen Vogt zu Wiedlisbach. S. W. 1821, 197.
 1400 Ulrich Brodbeck Vogt zu Kostorf. S. W. 1822, 460.
 1400 Heinzmann Zielenp Vogt zu Froburg. Hafner II, 382.
 1402 Jakob Dby Vogt zu Altreu und Grenchen. S. W. 1818, 367.
 1406 Hans Geburo erster soloth. Vogt zu Falkenstein. S. W. 1825, 169.
 1408 Erhard von Arx Vogt zu Egerkingen. S. W. 1826, 145.
 1409 Hartmann Spichwarter Vogt im Amte Verd. S. W. 1822, 393.
 1410 Hans von Falkenstein Vogt zu Verd. S. W. 1822, 90.
 1413 Hügli Meier Vogt zu Niederbipp. S. W. 1826, 159.
 1413 Peter Honberg Vogt zu Fridau. S. W. 1826, 131.
 1414 Heinrich Reiber Vogt zu Bipp und Bechburg. Leuenberger,
 Chron. des Amtes Bipp, 59.
 1415 Hans Zigerli Vogt zu Bipp und Bechburg. S. W. 1820, 371.
 1423 Hans Flögerzi Vogt zu Gösigen. S. W. 1822, 428.
 1428 Hans Herzog Vogt zu Trimbach. S. W. 1820, 341.

In den Städten — Solothurn und Olten, Altreu und Fridau — hießen die Vögte Schultheiß (scultetus). Alljährlich wurden die Gerichte neu besetzt. Alle männlichen Personen, die das 14. Altersjahr zurückgelegt hatten, mußten bei Besetzung des Gerichts den Huldigungseid leisten.¹⁾ Die Verhandlungen scheinen nicht vor zehn Uhr begonnen zu haben.²⁾ Das Gericht fertigte Käufe von Liegenschaften, entschied über zivile Streitigkeiten, über Ehrverletzung, Verleumdung, Meineid, Trostbruch, über Ausweisung üppiger Leute, über Pfändungen, über Bestrafung des Lasters (Trinken, Schwören, Spielen, Ehebruch), oft auch über Federspiel, „Maul-Beß“ und Wildbänne, über „Dieb und Frevel“, die meist nur mit Geldbußen geahndet wurden. Die Kompetenzen der Dorfgerichte waren nicht überall und zu allen Zeiten die gleichen. Eine scharfe Grenze zwischen den Befugnissen der niedern und höhern Gerichte läßt sich nicht ziehen.³⁾ Sicher ist, daß kein Dorfgericht sich mit der peinlichen Behandlung der Verbrecher befaßt hat; ebenso sicher ist, daß es keine Appellation an das Landgericht gab.⁴⁾

¹⁾ Wagner, Streithandel, 151.

²⁾ 1566 beschloß der Rat von Solothurn: An gewöhnlichen Gerichtstagen müssen die Richter auf dem Lande um 10 Uhr vormittags auf dem Platze sein; wer zu spät kommt, bezahlt als Buße 3 Pfund. Hafner II, 328.

³⁾ Darum entstanden Streitigkeiten, wenn die hohen und niedern Gerichte nicht dem gleichen Herrn angehörten, wie dies bei Kriegstetten der Fall war. Bern betrachtete sogar das Messesehen als eine „malefizische“, d. h. kriminelle Handlung und verbot es in Kriegstetten.

⁴⁾ S. W. 1820, 242.

Der Vogt hatte die Pflicht, die Inassen seiner Vogtei zu schützen und zu schirmen; dafür bezog er die Bußen, oft auch den „dritten Pfennig“, d. h. einen Teil des Erlöses bei Güterverkäufen, und die Vogtsteuer;¹⁾ von jeder Haushaltung erhielt er ein Fastnachtshuhn und ein Viertel ($\frac{1}{4}$ Mütt) Haber (Futterhaber, Vogthaber); auch hatte er Anspruch auf einige Tagwen oder Frondienste (gemeine Werke).²⁾ Die Bezahlung des Vogtrechts (Naturalsteuer von Gütern) scheint in ihrem Ursprunge eine Art Militärpflicht-Ersatzsteuer gewesen zu sein, aufgekomen durch den Verfall der altgermanischen allgemeinen Wehrpflicht infolge des Aufkommens des Reiterdienstes im Heere und der damit zusammenhängenden sozialen Verschiebungen im Volke.

Die Rechte der „Gebauersame“ und diejenigen des Vogtes wurden lange Zeit mündlich von Geschlecht zu Geschlecht überliefert. Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts wurden sie an vielen Orten auf Pergament geschrieben. Wo dies geschehen war, wurden die Briefe oder Offnungen vor Beginn der Verhandlungen vorgelesen. Einige Dorfbriefe sind noch erhalten. Man ersieht daraus, daß die Strafen hoch waren. So enthält z. B. die Handveste von Wiedlisbach folgende Bestimmungen: Wer jemanden zu Boden schlägt oder das Messer zückt, bezahlt 5 Schillinge. Wer einen andern an der Ehre schädigt, wird mit 10 Schillingen gebüßt.³⁾ Die Gerichte lagen nicht immer in einer Hand; mancher Gerichtsherr besaß bloß einen Anteil ($\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$) am Gericht. In Deitingen z. B. besaß 1364 der Edelknecht Hesso, genannt Spörli, den neunten Teil an einem Viertel ($\frac{1}{36}$) des Gerichts.⁴⁾

Mancher Gerichtsherr hat die Rechte und Pflichten seiner Herrschaftsleute, sowie Strafbestimmungen in ein Urbar eingetragen. So

¹⁾ Persönliche Geldsteuer. In Weintwil gab jeder Gotteshausmann vier Pfennige. Im Amte Schönenwerd „gebent (1394) die dörffer allusament ze gewöhnlicher stür 40 R stebler. Und von ieglichem hus 1 viertal habern ze füterhabern. Jeglicher wirt git ain herbsthun und ain fastnachtshun.“ Habsburger Urbar II, 747.

²⁾ In der Herrschaft Kriegstetten hatte jedes Haus jährlich ein Twinghuhn, 1 Bierdung ($\frac{1}{16}$ Mütt) Twinghaber abzuliefern, einen Schnitter- oder Mäder-Tagwan zu leisten, d. h. zur Ernte- oder Heuzeit einen Tag zu fronen. Wer einen Zug hatte, mußte dem Twingherrn 1 Fuder Holz vor das Haus unentgeltlich fahren, jährlich 2 Fucharten pflügen oder das Geld hiezu geben. Zinsrodol Henmanns von Spiegelberg aus dem Jahre 1444. Abgedruckt in: Schmidlin, L. R., Genealogie der Freiherren von Koll, S. 215—230.

³⁾ Leuenberger, J., Chronik des Amtes Bipp, 34.

⁴⁾ S. W. 1825, 62.

enthält der Zinsrodel der Herren von Spiegelberg aus dem Jahre 1444 folgende Verordnung, die „man auf den Kanzeln verkünden soll“:

„Junker Hemmann von Spiegelberg hat aufgesetzt und in allen seinen Gerichten (der Herrschaft Galten) geboten, daß niemand ein Feuer weder in einen Eichbaum noch in eine Buche legen soll in allen Wäldern, die in seinen Gerichten gelegen sind, wenn auch der Baum kein Laub trägt, er sei hohl oder nicht. Und wer dies täte, Mann oder Weib, soll ohne Gnade einen Liber geben, so dick (oft) er es tut. Und sollte dies eine Person tun, die unter Tagen ist, so hat derjenige, dem diese Person gehört, dieselbe Buße zu entrichten.

Item hat er aufgesetzt in allen seinen Gerichten, daß niemand ein Schwert in den (Wein-) Stuben tragen soll unter Gesellen (Kameraden), auch kein Schwert und keinen Spieß zum Tanze mitbringen dürfe. Wer dies täte, er sei fremd oder einheimisch, der soll jedesmal 10 Schillinge geben, ohne Gnade.

Item hat er aufgesetzt in allen seinen Gerichten: Wer, fremd oder einheimisch, auf Wegen, Stegen, in Dörfern, in Wäldern, im Feld bei Nacht und Nebel des andern wartet (einem andern aufflauert), soll ohne Gnade 5 Liber geben; wenn er ihn schlägt oder wüpfet (berennt), 10 Liber; wenn er ihn aber blutrünstig macht, 20 Liber. Wenn aber sonst einer mit dem andern bei Tag oder Nacht stößig würde (in Streit geriete) und sie einander schlugen oder verwundeten, so sollen sie nach altem Herkommen dafür verbessern (büßen). Dabei soll es bestan (bleiben).“

Wie es bei einer Gerichtssitzung zugeht, zeigt am anschaulichsten der Hofrodel von Makendorf.¹⁾ Es saßen 11 freie Männer im Gericht,²⁾ weil der Hof 11 Lehen zu vergeben hatte; zu diesen gehörte die Mühle. Die Höfe besaßen ein Freistattrecht und gewährten den dahin Entflohenen die gleiche Sicherheit wie die Stadt Solothurn. Wer vom Junker kein Lehen besaß, konnte nicht im Gericht sitzen, weil dieses, wenn ein Streit über ein Lehengut vorlag, sich in ein Lehengericht verwandelte. Die Richter waren verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen.³⁾ Als Taggeld erhielt jeder einen Bierling Haber und ein Huhn.

¹⁾ S. W. 1813, 197.

²⁾ Nicht überall im Lande war es so. Die Öffnung von Rossikon (Zürich) erwähnt eine Dingstätte mit 7 freien Stuhlfäßen. Habsb. Urb. III, 584.

³⁾ Nach den Hofrodeln von Erlinsbach und Werb mußte ein Lehennann dem Vogt drei Schillinge bezahlen, wenn er zu einer Gerichtssitzung nicht erschien. S. W. 1821, 186. 1822, 90.

Zweimal im Jahre wurde Gericht gehalten, im Mai und im Oktober.¹⁾ Die Auskündigung mußte dem Gerichtstage wenigstens drei Tage vorausgehen; auf einen Sonntag, einen Feier- oder Festtag durfte keine Sitzung verlegt werden. Der Richter erschien mit einem Habicht, mit zwei Windhunden und einem Vogelhunde.²⁾ In seinem Gefolge waren ein Diener und der Koch. Dem Richter gehörten alle Bußen mit Ausnahme der ersten, welche der Koch ansprechen durfte.

Nach der Sitzung hielten die 11 Richter ein gemeinsames Mahl. Dafür waren ihnen 2 Mütt und 1 Summi Korn, gemahlen und gebacken (im Frühjahr 1 Mütt weniger), 2 Eimer Wein (im Frühjahr 1 Eimer), 1 Schwein und ein großer Kuchen geliefert worden. Der letztere, vom Müller in heißer Asche gebacken, mußte 30 Eier enthalten und so groß sein, daß ein mittelgroßer Mann, nachdem er ihn auf den Fußrist gestellt, über dem Knie so viel abschneiden konnte, als er auf einmal essen mochte.³⁾ Jedermann, alt und jung, durfte sich herbeilassen und von dem auf Kosten des Junkers Dargebrachten zehren. Das herbeiströmende Volk erhielt außerdem vom Müller 1 Viertel Wein zum Willkomm. Das Recht auf Bewirtung hatte das Volk auch dann, wenn eine Gerichtssitzung abgesagt wurde.⁴⁾

Der Junker blieb nach der Gerichtssitzung noch drei Tage in Makendorf, um die ergangenen Urteile zu schützen und jeden zu bekämpfen, der dem Richterspruch zuwider eine Liegenschaft ansprechen sollte. Während dieser Zeit mußte die Gemeinde dessen Hunde mit Brot, den Habicht mit einem Huhn und das an einen Fallbaum gebundene Pferd mit einem Vierling Haber füttern;⁵⁾ die Pferde des

¹⁾ In dringenden Fällen mußte der Vogt sofort einschreiten. „Wenn ein Huber den Vogt anriefe, ihm hilfreich zu sein, und hätte er nur den einen Stiefel angelegt, so soll er den andern in der Hand führen und dem Huber hilfreich sein.“ Hofrodel von Hünningen. Der Hofrodel von Breitenbach enthält eine ähnliche Bestimmung.

²⁾ Daß in andern Grafschaften ähnliche Gebräuche waren, zeigt eine Stelle aus dem Hofrodel von Brütten (Zürich). Der Vogt von Riburg erschien „selbdritt, mit einem Habicht und einem Vogelhund“, und der Grundherr, der Abt von Einsiedeln, mußte ihm auf dem Hofe ein Mahl geben. Dändliker I, 218.

³⁾ Eine ähnliche Vorschrift enthält der Hofrodel von Holderbank (Aargau): „Wer wegiffen (Pflugscharen) in den Hof bringt, dem sol man in dem Hof geben einen weggen, der in der Länge sje, daß sie ein Mann obrechtthalber dem knüwe genuog hab z'essende.“

⁴⁾ Für die Hofgedinge in Breitenbach gab das Kloster Weintwil dem Vogt ein Bierzahl Haber, einen Ohmen ($\frac{1}{3}$ Saum = 50 Liter) Wein, einen Ohmen Bier, ein Pfund Pfeffer und einen Frischling im Wert von 5 Schillingen. Hofrodel.

⁵⁾ Einige Rädcl enthalten die Stelle: . . . „trockener Stall, weißes Stroh bis an den Bauch, Haber bis über die Nase“.

Gefolges wurden in den Brühl¹⁾ getrieben, der zwei Zucharten maß, und dort bis zur Abreise des Richters gehütet.

Nur freie Bauern konnten derartige Hoflehen besitzen. Darauf durften sie weder Zinsen schlagen noch Seelgeräte; „denn es ist ein Freigut.“ Ein Verkauf war nur möglich mit Einwilligung des Gerichtsherrn. „Das ist des Dinghofes Recht von jeher gewesen.“

Wie die Dorfrechte von einander abwichen, so waren auch die Stadtrechte verschieden.²⁾ Ein einheitliches Recht für mehrere Herrschaftsgebiete oder gar für eine ganze Grafschaft existierte nicht.

Wenn ein Streithandel über ein Lehen vorlag, wurde ein Lehengericht oder ein Gericht der Mannen (Lehenmänner) gebildet. Es gab so viele Lehengerichte als Lehenherren. Präsident des Gerichts war der Lehenherr selber oder ein von ihm ernannter Stellvertreter. Der Bischof von Basel hatte die Leitung seiner Lehengerichte als erbliches Amt den Grafen von Thierstein übertragen;³⁾ darum waren diese Grafen bis zu ihrem Aussterben die Pfalzgrafen des Hochstifts. Im Gerichte saßen nur Lehenträger des gleichen Lehenherrn und zwar nur solche von gleichem Stande, d. h. nur Adelige, wenn adeliges Lehen der Gegenstand des Streites war. Jedes Lehen mußte beim Tode des Inhabers oder des Lehenherrn neu empfangen werden; bei adeligen Lehen geschah dies mit großer Feierlichkeit. Gemeine Lehen wurden durch die Dorfgerichte dem neuen Besitzer übergeben.

In der Folgezeit kamen die hohen Gerichte im heutigen Kanton Solothurn an die Stadt Solothurn, welche auf die Erwerbungsart der Landschaften ihre Vorrechte stützte. Schon 1363 besaß Solothurn das Blutgericht in der Herrschaft Balm oder Flumenthal „von Freiheit und Gewohnheit wegen“. 1365 erhielt die Stadt von Karl IV. den Blutbann im Umkreise von drei Meilen. Durch diese Abtretung scheint das hohe Gericht von Zuchwil an Solothurn gekommen zu sein; von einer spätern Erwerbung ist nirgends die Rede. Die Stadt erwarb das hohe Gericht

c. 1344 in der Herrschaft Balm.

1388 in Grenchen (bis 1393 gemeinsam inne gehabt mit Bern).

1391 in der Herrschaft Buchegg (nach 1406 von Bern bestritten.)

¹⁾ Brühle waren im 9. Jahrhundert Gehege für Schwarzwild (Schweine) und Rotwild (Hirsche und Rehe). Im 13. Jahrhundert sonderte man das Rotwild vom Schwarzwild ab und errichtete für ersteres eigene Tiergärten, deren es, wie Brühle, eine Menge gab. Vgl. Müscheler, A., im Anz. für Schw. A. III (1876—79), 731 ff.

²⁾ Das Stadtrecht von Olten stammt aus dem Jahre 1409. Dasjenige von Solothurn ergibt sich aus den zahlreichen Freiheitsbriefen.

³⁾ Heusler, A., Verfassungsgesch. der Stadt Basel im Mittelalter, 180.

- 1415 im Werderamt (Oberlehensherrlichkeit, Erwerbung des Erb-
lehens 1458).
- 1426 in der Landgrafschaft Buchsgau (im Tal bis 1427, im übrigen
Teil der Grafschaft bis 1463 gemeinsam verwaltet mit Bern).
- 1487 in Seewen.
- 1499 in Dornach und Gempen (Oberlehensrecht, Erwerbung des
Erblehens 1485, 1502 je die Hälfte).
- 1499 in Büren, über die südliche Hälfte (Oberlehensrecht, Erwerbung
des Erblehens 1502).
- 1502 in Büren, über die nördliche Hälfte als Erb-
lehen vom Hoch-
stift Basel, die Oberlehensherrlichkeit darüber 1522.
- 1503 in Hochwald.
- 1515 in der Herrschaft Rotberg.
- 1516 in der Herrschaft Deitingen, in Biberist, Lohn und Luterbach.
- 1522 in der Herrschaft Thierstein, in Weintwil, in Muglar und
St. Pantaleon, sowie in Bättwil ($\frac{2}{3}$).
- 1523 in Rienberg.
- 1527 in der Herrschaft Gilgenberg, in Bättwil ($\frac{1}{3}$), in Bärtschwil,
in Kleinlützel und in Himmelried.
- 1532 in Olten.
- 1665 in der Vogtei Ariegstetten.
- 1826 in Wisen.
- 1512 erwarb Solothurn auch einen Anteil an den italienischen
Vogteien. Von 1525—1533 war die Herrschaft Blamont eine solo-
thurnische Pfandherrschaft.

3. Gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Verhältnisse.

Der Grund und Boden gehörte zum Teil den freien Bauern,
zum Teil geistlichen oder weltlichen Herren. Diese hatten das Recht,
über Land- und Forstwirtschaft, über den Unterhalt der Wege, Gräben
und Zäune Vorschriften zu erlassen und Strafbestimmungen aufzu-
stellen. Bei der Handänderung der Grundstücke bezogen sie eine Ab-
gabe an Geld oder Naturalien, *Ehrschatz* genannt.¹⁾ Bisweilen
richteten sie auch über Geldschuld, Erbe und Egen. Die grundherr-

¹⁾ Einen einheitlichen Brauch oder gar ein Gesetz gab es nicht. Es werden
genannt: 10 Schillinge, von 20 Gld. 1 Gld. (in St. Urban und Bern üblich),
 $\frac{1}{3}$ des jährlichen Zinses, ein Quantum Pfeffer, 4 Maß Wein, Früchte etc. In
Weintwil betrug der Ehrschatz 10 Basler Pfund.

lichen Rechte und die daherige Gerichtsbarkeit nannte man *Twing* und *Bann*. Die *Twing-* und *Banngerechtigkeit* lag nicht immer in einer Hand; sie war geteilt unter die im Dorf begüterten Herrschaften. So besaß Gerhard von Göszen in Seon $\frac{1}{3}$,¹⁾ Anna von Wartensfels in Postorf $\frac{1}{4}$,²⁾ Siegmund von Thierstein im Guldental $\frac{2}{3}$, Hermann von Bechburg im gleichen Tal $\frac{1}{3}$ am *Twing* und *Bann*.³⁾ In späterer Zeit bedeutete dieser Ausdruck nur noch den *Gemeindebann* oder die *Einungsgrenze*.

Die gesamte Bevölkerung schied sich in *Adel* und *Volk*. Das letztere teilte sich in *freie Bauern*, *Hörige* oder *Halbfreie* und *Leibeigene*. Die Zahl der freien Bauern wurde immer geringer, weil die großen Grundherren bestrebt waren, die *Alleinherrschaft* an sich zu reißen. Der freie Grundbesitz (*Reichslehen*) in Händen von Bauern wurde nach und nach zur *Seltenheit*.

Die *Hörigen* waren früher freie Bewohner des Landes. Fortschreitende *Verarmung*, *Verwirrung* im Reiche, *Furcht* vor *Überfall* und *Plünderung* hatten sie gezwungen, den *Schutz* eines *Mächtigen* zu suchen, ihm ihren *Grundbesitz* abzutreten und ihn als *Erblehen* wieder zu empfangen. Dadurch wurden sie in ihren *Freiheitsrechten* eingeschränkt, wahre und volle *Untertanen* eines *Privatherren*, im Gegensatz zu den freien *Reichsleuten*. Sie waren samt dem *Hofe*, den sie bebauten, des *Herrn Eigentum*; ohne *Erlaubnis* durften sie den *Hof* nicht verlassen (*Gesindezwang*). *Persönlich* waren sie frei; sie konnten mit dem *Herrn* in den *Krieg* ziehen, *Anechte* besitzen, *Vermögen* erwerben und frei darüber verfügen.⁴⁾ Auch das *Recht* der freien *Verhehlung* stand ihnen zu; wenn sie sich aber mit einem *Leibeigenen* verhehligen wollten, mußten sie vorher die *Erlaubnis* einholen und eine *Abgabe* bezahlen; in solchen Fällen verloren ihre *Kinder* den *Rang* des *Hörigen* und sanken zu *Leibeigenen* herab. *Verkäuflich* waren die *Hörigen* nur mit dem *Gute*, auf dem sie saßen. *Ihrem Herrn* mußten sie die *Grundzinse* abliefern (*Getreide*, *Vieh*, *Butter*, *Hühner*, *Eier* u., auch etwas *Geld*) und *Fronarbeiten* leisten. Gehörten die *Hörigen* einem *Kloster* oder *geistlichen Stifte*, hießen sie *Gotteshausleute*; diese waren zum *Kriegsdienst* nicht verpflichtet und blieben „*ungetellet*“, d. h. von der *Reichssteuer* befreit.

¹⁾ Habsburger Urbar I, 156.

²⁾ Habsburger Urbar II, 577.

³⁾ Farnsburgisches Urbar von 1372.

⁴⁾ Sie konnten ihr Vermögen „*einem Hunde an den Schwanz binden*“, sagt die *Öffnung* von *Brütten*, doch ohne *Schaden* für die *Zinse* des *Herrn*.

Die Leibeigenen oder Eigenleute gehörten zu einem Fronhofs; sie wurden wie der Hausrat und andere Gegenstände ins Inventar aufgenommen. Einige arbeiteten bei ihrem Herrn als Handwerker oder gehörten zum Hausgesinde; andere bebauten kleinere oder größere Grundstücke, die erbswise auf die Nachkommen übergingen. In zweifelhaften Fällen wurde über die Leibeigenschaft eine Urkunde ausgestellt. Ein Beispiel aus dem Jahre 1303 mag hier eine Stelle finden. „Ich Elisabeth, Johann Erhards Wirtin, von Biel, bekenne ungedrungen und mit gutem Willen, daß ich dem hochedeln Grafen Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nidau, und seinen Erben angehöre. Ich gelobe mit dem Eide, ihnen gehorsam zu sein als ein recht Dienstweib, mich und mein Gut ihnen nicht zu entfremden“. ¹⁾ In alter Zeit konnte der Herr die Eigenleute nach Willkür behandeln und das Maß der Abgaben und Dienste bestimmen. Er durfte sie schlagen, verstümmeln, sogar töten, ohne daß jemand eine Einsprache dagegen erheben konnte. Starb ein Leibeigener, zog er dessen Vermögen an sich (Heimfallsrecht); ²⁾ in späterer Zeit begnügte er sich mit dem Besthaupt, d. h. er nahm bloß das wertvollste Stück Vieh, wenn kein Vieh da war, das schönste Kleid oder (wie in Weintwil) das beste Hauptlachen. Mit der Zeit war das Fallrecht auch auf die Hörigen ausgedehnt worden. ³⁾ Nach und nach wurden die Sitten milder. Die Eigenleute konnten Vermögen erwerben, sich von Strafen und Lasten loskaufen und zu freien Zinsleuten emporsteigen. So lange sie der untersten Volksklasse angehörten, durften sie ihre Güter nicht veräußern und keine Ehe eingehen ohne Bewilligung ihres Herrn. ⁴⁾ Erhielten zwei Leibeigene, die nicht dem gleichen Herrn angehörten, die Bewilligung zur Ehe, so wurde bestimmt, daß ihre Kinder unter beide Herren verteilt werden sollen. Zur Ehe konnten sie gezwungen werden. ⁵⁾

¹⁾ S. W. 1829, 284.

²⁾ In Weintwil nahm der Abt $\frac{2}{3}$ von dem, was der Gotteshausmann besaß, und $\frac{1}{3}$ vom Besitz der Frau, den Fall voraus.

³⁾ „Wenn ain man stirbet in dem ampt Werb, so nympt ain vogt das best haupt ze vall; er git aber das selb widerumb ze lösen nach sinen gnaden.“ Habsburger Urbar II, 747.

⁴⁾ Graf Rudolf von Falkenstein bewilligte 1318 zwei Leibeigenen in der Klus, Güter zu Mähendorf dem Stifte Solothurn zu verkaufen. S. W. 1817, 345. Heinrich von Erolswile erlaubte 1330 einem Eigenweibe eine Ehe mit einem Knecht des Gotteshauses Solothurn. S. W. 1832, 71. Jede Urkundenammlung enthält derartige Beispiele in großer Zahl.

⁵⁾ Wenigstens an einigen Orten. Es wäre ein Irrtum, zu glauben, daß die Behandlung der Hörigen und Eigenleute überall die gleiche gewesen wäre.

„Man mag jeglichem, der 20- oder 18-jährig ist, gebieten, ein Weib zu nehmen bei 1 Pfund (Strafe) und jedem Weib, das 14 Jahre alt ist, einen Mann zu nehmen bei 1 Pfund“.¹⁾ „An der Fastnacht, wo man gewöhnlich zur Ehe greift, soll der Amtmann die Knaben und Töchter, welche im Alter sind, besehen und Mann und Weib geben, jegliches seinem Genossen“.²⁾ Viele Eigenleute wurden von ihrem Herrn verkauft, verpachtet, vergabt oder vertauscht.³⁾

Die Güter wurden meistens ausgeliehen als Huben⁴⁾ und später als Schuposen. Eine Schupose umfaßte 10—12 Zucharten. Es werden auch Weinberge, Hoffstätten, Matten und Acker genannt. Ein Mannswerk war so viel, als ein Mann an einem Tage beackern, eine Mannsmad so viel, als er an einem Tage abmähen konnte, also ein Tagwerk.

Die Landschaft bot ein ganz anderes Bild als heute. Die Wälder bedeckten nicht bloß die Bergabhänge, sondern auch einen großen Teil der Talsohlen. Die Eichenwälder wurden besonders gepflegt, weil die Eichel (Acherum) den Schweinen zur Nahrung dienten. Das angebaute Land einer Gemeinde war von einem dichten Dornhag umschlossen. Flurzäune schieden die einzelnen Felder, und ein Hag oder Etter trennte das Dorf vom Felde. Die Frühlingssweide oder „Schweid“, Wunn oder Wonne genannt, nahm ihren Anfang, sobald Gras und Kräuter zu wachsen begannen. Das große und kleine Vieh bis auf die Gänse herab wurde von einem Hirten auf die Wiesengründe, zu denen auch die der Zäune entledigten Wiefänge gehörten, zur Aetzung geführt. Diese dauerte in den mildern Lagen bis zum 23. April (Georgentag) und in den weniger milden bis zum 1. Mai (Walpurgistag). Schon früh, vielleicht schon im 16. Jahrhundert, scheint diese Rechtsame mit allseitiger Zustimmung eingegangen zu sein. Die Sommerweide oder Feldfahrt endigte

Es gab kein geschriebenes Recht, auf das sich die Unfreien hätten stützen können; der Herr berief sich auf das alte Herkommen, und von diesem konnte man sagen: Je älter, desto schlimmer. In gleicher Weise waren auch die Verhältnisse der hohen und niedern Vogtei und der Grundherrschaft keineswegs einheitliche. Das politische Leben des Mittelalters gestaltete sich nicht nach Normen, Gesetzen und Vorschriften, sondern nach den lokalen Überlieferungen, Sitten und Gewohnheiten.

¹⁾ Wittnauer Dinghofrodol vom Jahre 1344.

²⁾ Diestaler Stadtrodel von 1411. Basler Beiträge 1843, 347.

³⁾ Zahlreiche Angaben über das Leibeigenschaftswesen im Kt. Solothurn enthält das Sol. Monatsblatt 1912, 172.

⁴⁾ Eine Hube bot so viel Land, als eine Familie mit wenigem Gesinde bebauen konnte. Sie enthielt ca. 40 Zucharten, wenn der Boden fruchtbar und gegen 50 Zucharten, wenn er wenig ergiebig war.

8 oder 14 Tage nach Berena, am 8. oder 15. September. Alles mähbare Wiesenland war wieder eingehegt worden. Das Vieh weidete auf der jeweiligen Brache, auf der Almende, in den Hölzern und wo sonst nicht gemäht wurde. Der Inhaber des Bodens hatte das Recht zum Heu-, nicht aber auch zum Emdraube; in letzterem Falle wurde das Grundstück zur gemeinsamen Weide geschlagen. Die Herbstweide oder „Trätte“ dauerte so lange, als die Witterung es zuließ oder hinreichende Nahrung für das Vieh vorhanden war.¹⁾ Spätestens am 29. September (Michaelstag) mußten sämtliche Weideplätze, die zur Aussaat gelangte Brachzelg ausgenommen, von ihren Zäunen wieder entblößt sein. Zu dieser Zeit wurden auch die Schweine zur Acherumlese, d. h. zum Genusse der Eicheln, Buchnüsse, der wilden Apfel und Birnen, in die Wälder (in das Holz) getrieben. Die Benennung Frühlings-, Sommer- und Herbstweide kommt in den Urkunden nicht vor; dafür trifft man die Ausdrücke Wunn und Weid, welchen manchmal das Wort „Feldfahrt“ beigelegt ist.

Die Bauart der Häuser war fast überall dieselbe; die Hütten waren einstöckig, aus Holz gebaut²⁾ und mit Stroh oder Schindeln bedeckt³⁾ und in letzterem Falle mit Steinen beschwert. Die Wohnstube war nieder und gewöhnlich etwas dunkel, weil das Dach weit herabreichte. Glasfenster vermochten nur Reiche sich zu verschaffen. In die Lichtöffnungen waren Tücher gespannt. An Geräten sah man weder Schönes, noch Kostbares; oft mußte eine festgenagelte Bank und ein einziger Tisch für alle Hausbewohner genügen. Am Abend verbreitete ein rauchendes Öllämpchen oder ein Feuerlein im Kienofen

¹⁾ Das Weiderecht war nicht beschränkt durch die Herrschaftsgebiete, nicht durch die spätern Kantons Grenzen. So wurde z. B. die gemeinsame Feldfahrt in den Herrschaften Bipp, Narwangen, Betsburg, Falkenstein und Gösgen erst 1577 durch Bern und Solothurn aufgehoben.

²⁾ Ausnahmen werden in Urkunden angegeben. „Eine Rente von einem steinernen Hause . . . S. W. 1827, 339. „Ein gutes Dorfhaus mit einer Stube . . . S. W. 1827, 20.

³⁾ Darum konnten 1375 die Ortschaften Fridau, Werd, Wil, Oberkappel, Guzwil, Gännikon, Gurzeln, Hecheltosen und Wedelswil spurlos verschwinden. So lange diese Bauart vorherrschend war und es an Löschleinrichtungen fehlte, konnten Feuersbrünste schreckliche Verheerungen anrichten. Es verbrannte 1411 der nördliche und 1422 der südliche Teil von Olten, 1461 (und 1539) der größte Teil von Balsthal, 1523 fast das ganze Dorf Bettlach, 1552 das Dorf Schnottwil, 1556 das ganze Dorf Hubersdorf, 1571 fast ganz Messen. Durch Feuer wurden zerstört 1600 in Winznau 30 Firsten, 1602 in Lofstorf 30 Gebäude, 1622 in Lommistwil alle Häuser bis auf drei, 1628 in Derendingen 31 Häuser, 1631 in Günsberg 21 Gebäude, 1654 in Neuendorf 40 Firsten.

ein schwaches Licht. Die Kammern über dem Wohnraum konnten nicht geheizt werden; sie enthielten in der Regel auch keine Fenster; ein Laden wurde des Abends und im Winter vor die Öffnung geschoben. Die Küche war geräumig, aber rußig, weil das Kamin fehlte; der Rauch gelangte durch eine aus Brettern gebaute Leitung auf den Dachboden und durch Lücken im Strohdach ins Freie. Über der Feuerstelle hing an einer Kette der Kochhafen; erst in späterer Zeit, vielleicht durch Holzmangel dazu geführt, begann man Kochherde zu errichten.

Die Lebensweise des Volkes war nach heutigen Begriffen eine ärmliche. Jede Familie bereitete die Kleidung selbst. Flachs, Hanf und Wolle wurden gesponnen, gewoben, gebleicht oder gefärbt und endlich verarbeitet. Auch in den wohlhabendsten Häusern setzten Frauen und Töchter eine Ehre in geschickte Handhabung des Spinnrads und in Ansammlung stattlicher Leinenvorräte. Auf die Zubereitung der Speisen pflegte man wenig Kunst zu verwenden. Die Milch bildete ein Hauptnahrungsmittel; dazu kamen Eier, Butter, Zieger und Käse. Häufig war eine breiartige Speise, das Mues. Wurzel Früchte und Gemüse waren wenig im Gebrauch. Zu der Fleischnahrung gab die Schweinezucht einen reichlichen Beitrag. Als Getränke dienten Milch oder Molken, Wein oder Most.¹⁾ Als Würzen gebrauchte man Honig, Pfeffer und einige Gartenkräuter. Heilmittel suchte man teils in Pflanzensäften, teils in abergläubischen Bräuchen und Spruchformeln.

Landbau und Viehzucht waren des Volkes einzige Erwerbsquellen. Verbesserungen in der Bewirtschaftung des Bodens wurden durch das uralte gemeinsame Weiderecht fast unmöglich gemacht. Traten Fehljahre ein, waren Not und Elend unvermeidlich. Die Chronisten wissen viel zu erzählen von Mißernten, von Wasserchäden und Hagelschlag, von Hunger und Pestilenz. Hatte schon der freie und vermögliche Bauer seine Mühe, sich für die Tage der Not vorzusehen, so waren die Leibeigenen und Eigenleute bei ihren Verpflichtungen gegen ihre Herren noch schlimmer daran.

Auf dem Herrenhofe mußten die unfreien Bauern ihre Fronnungen leisten.²⁾ Da wohnte der Amtmann oder Meier (villicus). Er versammelte die Dorfhörigen, wenn etwas zu beraten war, und leitete die Verhandlungen; die Beschlüsse traten in Kraft, wenn der

¹⁾ Im Hofrodel von Breitenbach (1411) wird auch Bier erwähnt.

²⁾ B. B. „Das Meni tun (die Fronnaden leisten) von des Twinges wegen.“
E. W. 1832, 259.

Grundherr dagegen keinen Einspruch erhob. Er führte die Kontrolle über die Hörigen und Eigenleute; bei Todesfällen nahm er das Inventar auf und leitete die Gütertrennungen, Teilungen und Erbschaften. Er bezog den Ehrschatz, den Fall, die Zinsen und Gefälle, z. B. die Tratten- oder Weiderechtsgelder. Wer die Zinsen am St. Gallentag nicht ablieferte, mußte sie nachher geben „mit der Buße, die darauf gesetzt ist.“ Bei Verweigerung der Zinspflicht verlor der Hörige das Lehen. In Erlinsbach mußte der Schuldner bei Verspätungen die Zinsen „bessern“ mit drei Schillingen. In gewissen Händeln führte der Meier den Stab;¹⁾ er mußte richten „als die man seiner bedurfte.“ Ihm lag ob, die Eigenleute einzufangen, wenn sie sich entfernten, oder daherige Anordnungen zu treffen. Er besorgte auch die Unterhandlungen mit dem Herrn, wenn Hörige mit Leibeigenen oder Leibeigene und Hörige aus zwei Herrschaften eine Ehe eingehen wollten. Nach dem Rodel von Erlinsbach mußte der Meier einen Farren, einen Eber, einen Widder und einen Bock halten. Er hatte die Feldwirtschaft (Bewässerung und Einfriedigung der Felder, Anlage und Unterhalt der Wege und Straßen, Festsetzung der Ernten und des Weidganges, oft auch Bezug des Zehntens und der Landgarben) zu leiten oder doch zu beaufsichtigen. Unter seiner Aufsicht stand auch die Waldwirtschaft; er bewilligte oder untersagte das Schlagen von Brenn-, Werk- und Bauholz und wachte über jede Schädigung des Waldes. Hinter ihm stand der Bogt, der ihn schirmen mußte „vor Unfugen und Gewalt, wo es notdürftig war.“

- Dorfmeier werden in Urkunden häufig genannt. So war z. B.
- 1274 Burkard villicus in Dnsingen. F. R. B. III, 95 und 104.
 - 1299 Werner villicus in Ruglar. Urfundio I, 181.
 - 1302 Konrad Meier zu Wangen. S. W. 1816, 26.
 - 1305 Konrad Meier zu Werb. S. W. 1824, 69.
 - 1308 Heinrich Meier zu Aldermannsdorf. S. W. 1824, 559.
 - 1315 Hermann Meier zu Dnsingen. S. W. 1832, 60.
 - 1318 Rudolf Meier zu Aldermannsdorf. S. W. 1817, 245.
 - 1382 Klaus Meier zu Hügendorf. S. W. 1820, 230.
 - 1399 Heinrich Meier zu Nunningen. U. L. B., 671.
 - 1409 Hans Meier zu Neuendorf. S. W. 1824, 566.

Eine Aufzählung der Dorfmeier im 15. Jahrhundert hat keinen Wert; denn der „Meier“ war zum Geschlechtsnamen geworden.

¹⁾ Hafner II, 374.

Die Verhältnisse der unfreien Bauern nahmen im Laufe der Zeit eine bestimmte und rechtsförmliche Gestalt an. Man findet in den alten Verkäufen, Verpfändungen und Vergabungen neben dem Namen des Hörigen oder Leibeigenen auch die Angabe eines unveränderlich festgesetzten Ertrages der veräußerten Güter, meist in Naturerzeugnissen (Dinkel, Haber, Hühner, Eier, Schweine, Schultern, Schinken u.) ausgesetzt. Verbesserungen und Mehrertrag solcher Schuposen kamen demnach ganz dem Anbauer zu gute. Wie dieselben im Zeitlaufe stillschweigend in das Eigentum des Letztern überzugehen begannen, nahmen jene fixen Ertragsablieferungen den Charakter bloßer Bodenzinsen an.¹⁾

Mit der Grundherrschaft waren auch Lasten verbunden. Der Grundherr mußte für seine Untertanen sorgen; er tat dies, indem er ihnen Schutz gewährte, Tavernen und Herbergen, Bäder, Kranken- und Siedenhäuser,²⁾ Mühlen, Bäckereien, Kalköfen, Hanfreiben und Getreidestampfen, Schmieden und Sägemühlen errichtete oder bewilligte. Besonders häufig sind die Mühlen erwähnt; diejenige von Selzach erscheint urkundlich schon 1181.³⁾ Die Dorfgenoßen waren geschützt durch das alte Herkommen und später durch Dorfbriefe. Der Nobel von Mähendorf sagt: „Von zwei Mütt Kernen darf der Müller ein Immi nehmen, aber kein Mehl. Ist derselbe abwesend, darf man sein Geschirr benutzen, doch ohne es zu beschädigen. Auch soll man uns eine Bläue halten, und von 2 Löchern soll man 3 Pfennige Solothurner Münz geben.“ Der Mühlezens durfte nicht erhöht, der Reibelohn nicht gesteigert werden. Aber auch die Bauern hatten Verpflichtungen; sie durften ihr Getreide nicht einem andern Müller abliefern. Dadurch entstand der Mühlezwang, der eine Nachlässigkeit der Müller zur Folge hatte. Nicht jede Herrschaft hatte eine eigene Zwingmühle. In Biefen (bei Onfingen) mußten die Bauern aus dem Amte Erlinsburg mahlen, stampfen und bläuen (den Hanf reiben) lassen „und nirgend anderswo“. Wer dies nicht tat, mußte gleichwohl dem Müller zu Biefen „den rechten Lohn geben und dem Herrn, der Erlinsburg inne hat, zur Buße drei Schillinge bezahlen“.⁴⁾

¹⁾ Durch das Gesetz vom 20. Dezember 1844 wurde die Ablösung aller Bodenzinsen im Kanton Solothurn allgemein verbindlich erklärt.

²⁾ Das Stift Solothurn besaß, unabhängig vom Krankenhaus der Bürger, ein eigenes Spital an der Fischergasse. Schon 1299 erscheint ein Chorherr als Arzt. 1350 wurde eine Vereinigung beider Spitäler angestrebt. S. W. 1818, 282.

³⁾ S. W. 1831, 188. Deutsch 1812, 345.

⁴⁾ S. W. 1826, 160.

Twingmühlen werden schon im 12. und häufiger im 13. und 14. Jahrhundert genannt, z. B. diejenige in Schnottwil (1264), Biezwil, Rienberg (1276), Solothurn (Goldgasmühle 1304), Mätzendorf, Seewen (1307), Balsthal (1311), Gurzeln (1318), Grenchen (1330), Wöschnav, Holderbank, Wolfwil (1336), Niedergösgen, Greßenbach (c. 1370), Meltingen (1371), Selzach (1377), Buchfiteu (1380), Olten (1385), Brügglen (Hufersmühle 1393), Lüßlingen (1402), Rickenbach (1405).

Nachdem die Herrschaftsgebiete an Solothurn gekommen waren, bestand der Mühlezwang noch jahrhundertlang fort. Ein Gerichtsvorstand im 18. Jahrhundert liefert einen Beleg hiezu. Am 16. Februar 1771 stand der Müller Amanz Hammer von Balsthal vor Gericht als Kläger gegen den Lehenmüller Josef Brunner von Holderbank, welcher beim Pfarrer von Holderbank, damals in St. Wolfgang wohnhaft, das „Zmühli“ abgeholt hatte, während ihm laut Lehenbrief vom 19. Januar 1750 das Recht hiezu in der Einung Balsthal allein zustand. Der Kläger glaubte, sein Berufsgenosse dürfe nicht einmal durch die Einung Balsthal fahren. Das Gericht entschied: Wenn der Verantwortliche seine Kunden in Mümliswil besuchen will, darf er die Straße benutzen.¹⁾

Wo die Herrschaft eine Mühle baute, hatte sie auch einen Backofen nötig. Für die ganze Gemeinde, oft für das Amt, bestand anfangs nur ein Backofen.²⁾ Bei der Zunahme der Bevölkerung genügte ein Ofen nicht mehr. Schon 1256 bewilligte der Basler Bischof gegen eine zu entrichtende Abgabe (Ofenzins) die Errichtung von Privatbacköfen.³⁾ Im Jahre 1415 wurde der Backofen- und Feuerstattzins auf alle Ortschaften und Wohnstätten, auch auf die freigesessenen Einzelleute der Alt-Grafschaft Baden ausgedehnt. Jeder Einspruch wurde abgewiesen. Aus der seltenen, schwer erhältlich gewesenen Erlaubnis, im eigenen Privatofen backen zu dürfen, entstanden mancherlei Eigennamen, z. B. „zum Ofen“.⁴⁾ Daß es in den Gebieten, die jetzt zum Kanton Solothurn gehören, nicht anders war als im Aargau, beweisen

¹⁾ Spruchbuch der Herrschaft Falkenstein I, 213.

²⁾ Der Bischof Salomo von Konstanz besaß einen Backofen, worin zusammen 1000 Brote gebacken werden konnten. Argovia XVIII, 115.

³⁾ Argovia XVIII, 115.

⁴⁾ Im Jahre 1300 lebte in Atingen Heinrich zum Ofen, 1333 daselbst das Brüderpaar Ulrich und Werner zum Ofen. Johann zum Ofen in Langendorf, Bürger zu Solothurn, kommt 1337—1368 urkundlich vor. 1342 erscheint Heinrich Diener, 1347 Buri, 1380 und 1385 Rudolf, 1393 und 1395 Peter, alle genannt zum Ofen. 1403 und vielleicht schon früher ist „zum Ofen“ ein Geschlechtsname.

die Urkunden. 1296 vergabte Peter Arnold von Solothurn dem Kloster Fraubrunnen sein Ofenhaus beim Bürentor.¹⁾ 1365 überließ Frau Agnes Grans von Solothurn dem Schultheißen und Rat gegen Bezahlung von 150 Gulden ihr Ofenhaus mit Hofstatt,²⁾ und 1377 verkauften die Grafen Hartmann von Riburg und Siegmund von Thierstein dem Rudolf Sefried von Solothurn die Stadt Altreu mit dem Dorf Selzach und dazu „ein Schwein von dem Ofenhaus zu Selzach und ein Schwein von dem Ofen zu Bettlach“.³⁾

Die lehenherrlichen Anschauungen sind geblieben bis ins 19. Jahrhundert hinein. Die Regeneration von 1831 räumte damit auf. Nur die Tabernenrechte oder Ehehaften-Wirtschaften sind geblieben bis in unsere Zeit.

Die grundherrlichen Rechte lagen nicht immer, vielleicht nur selten oder nie in einer Hand. So hatte Siegmund von Thierstein im Guldental $\frac{2}{3}$, Henmann von Bechburg $\frac{1}{3}$ von Zwing und Bann. Selbst da, wo nur ein Grundherr angegeben ist, besitzt dieser in der Regel nicht den ganzen Gemeinde- oder Herrschaftsbezirk, sondern nur den Löwenanteil. Die Höfe reichten, wie heute noch, manchmal über die Grenze hinaus und andere über die Grenze herein. Zahlreiche Hufen und Schuposen waren vom Grundherrn oder von freien Bauern verkauft oder vergabt worden.⁴⁾ Man könnte dies mit einer endlosen Reihe von Beispielen nachweisen. Wir beschränken uns darauf, aus dem Habsburgischen Urbar einige Beispiele zu nennen. Aus den Bezirken Bucheggberg und Kriegstetten bezogen die Riburger 1264 folgende Zinsen: In Schnottwil von einer Hufe und einer Mühle 1 Pfund, 8 Schillinge und 4 Mütt Dinkel. In Messen 1 Schilling. In Mühledorf von 1 Schupose 1 Schwein und 7 Schillinge. In Gummikon⁵⁾ von 3 Schuposen 2 Viertel Dinkel, 3 Schweine, 2 Schinken, 6 Hühner, 60 Eier und 12 Schillinge. In Lohn von 6 Schuposen 6 Viertel Dinkel, 5 Schweine, (?) Schinken, 10 Hühner,

¹⁾ S. W. 1818, 174.

²⁾ Hafner II, 135.

³⁾ S. W. 1815, 604. Noch gegen das Ende des 18. Jahrhunderts wurde von der Ökonomischen Gesellschaft Solothurns für die Stadt Solothurn die Errichtung eines öffentlichen Gemeinde-Badofens angestrebt. Gluz-Hartmann, L., Die Stadtbibliothek, S. 14. Solothurn 1879.

⁴⁾ Rudolf von Falkenstein besaß in Oberbipp 12 Schuposen. S. W. 1820, 51.

⁵⁾ Südöstlich Lüterkofen, wo heute noch das Gummikoser oder Dünnikoser Feld liegt. Siehe Amiet, F. J., Eine verschwundene Ortschaft: Gummikon im Kt. Solothurn. Anz. für schw. G. I, 86.

100 Eier. In Ammannsegg von 15 Schuposen 28 Viertel Dinkel, 15 Schweine, 26 Schinken, 30 Hühner, 300 Eier. In Dingen 1 Schwein, (?) Dinkel, 2 Schinken. In Hüniken 12 Schillinge. In Afschi 10 Schillinge, 1 Viertel Dinkel und 2 Schinken. Die Unvollständigkeit der Herrschaftsrechte läßt sich auf der Karte nicht darstellen. Die Lückenhaftigkeit und Beschränktheit in territorialer Beziehung ergibt sich aus der Tatsache, daß in österreichischen Gebieten mit Ausnahme von zehn Dörfern kein einziges Dorf als solches den Habsburgern zu eigen gehört hat, sondern höchstens einzelne Höfe, Güter oder auch nur eine gewisse Gerichtsbarkeit und ein Besteuerungsrecht, nie aber der für die Eigenschaft allein charakteristische Grundzins.¹⁾ So mögen die Verhältnisse auch im jetzigen Kanton Solothurn gewesen sein.

Unter Solothurn bestand die Leibeigenschaft noch lange Zeit. 1513 beschloß die Obrigkeit die Loskäuflichkeit in ihren Landen.²⁾ 1522 verzichtete sie in der Herrschaft Gösgen auf den „Fall“.³⁾ Am 9. August 1785 wurde im ganzen Kanton die Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben.⁴⁾ In allen Kirchen zu Stadt und Land ließen Schultheiß, Kleiner und Großer Rat verkünden, sie hätten seit einiger Zeit landesväterlich beherzigt, „wie erniedrigend die Leibeigenschaft auch nur dem Namen nach für den Menschen sei, welcher einen häßlichen Unterschied diese unter Geschöpfen von gleich erhabenem Berufe und gleicher Bestimmung gestiftet, wie widrig und nachteilig dieselbe auf das gesellschaftliche Leben der Menschen und folglich auf ihre Glückseligkeit und Wohlfahrt gewirkt habe; hingegen wie rührend für die Nachwelt das Beispiel jener wohlthätigen Regenten sein werde, welche mit Hintansetzung verjährter Vorurteile großmütig sich entschlossen, durch gänzliche Tilgung und Aufhebung dieser traurigen Überbleibsel betrübter und harter Zeiten solchen Mitgliedern der Gesellschaft das edle Kleinod der Freiheit zu schenken, sie einer drückenden Bürde zu entladen und in die natürliche Gleichheit und Würde mit ihren Mitmenschen wiederum einzusetzen. Diese Beweggründe sind es, welche uns veranlaßt

¹⁾ Habsburgisches Urbar III, 545.

²⁾ Einigen Leibeigenen war der Loskauf schon früher gelungen. So haben sich z. B. die Geschwister Uli und Velina von Hüniken 1362 bei der Familie Billung in Solothurn mit 14 Pfund Pf. von der Leibeigenschaft losgekauft. S. W. 1825, 50.

³⁾ S. W. 1823, 302.

⁴⁾ Ratshandbuch 1785, 600. Tatarinoff, E., Großzügigkeit im alten Solothurn. Sol. Tagblatt vom 3. VI. 1911.

haben, ohne der Unglücklichen Flehen abzuwarten, allein aus Trieben väterlicher Liebe, Huld und Neigung, alle unsere Leibeigenen, so viel deren in unsern Landen sich noch vorfinden oder außer Land sich aufhalten, ohne Ausnahme, unentgeltlich und ohne Vorbehalt auf immer von der Leibeigenschaft zu befreien dergestalt, daß sie und ihre Abkömmlinge zu allen künftigen Zeiten als leibessfreie Untertanen anzusehen sind und ihnen ihres frühern Standes wegen ein Wortwurf, bei Strafe, nicht gemacht werden soll“.

Groß war die Freude des befreiten Volkes.¹⁾ Ein Freigewordener, der ob Thierstein oder Gilgenberg wohnte, drückte seine Gedanken in poetischer Form schriftlich aus. Er sah vor sich die düstere Burg, die hinein ragte in eine neue Zeit, und die geliebte Heimat im Glanze der Abendsonne. Sein Blick schweifte hinab ins heitere Laufental und ruhte sinnend auf den fernen Bergen. Schön war der klare Sommerabend, schön die stille Nacht mit ihrem Sterngefunkel; doch stärker und tiefer wirkte auf ihn das Glück der Freiheit.

Freiheit, o du edle Gabe,
O du Vorrecht der Natur!
Nehmt mir Geld und Haus und Habe,
Meine Freiheit laßt mir nur!

O du holder Abendsterne,
Sanft und friedlich ist dein Blick;
Aus der weiten, blauen Ferne
Nimmst du teil an meinem Glück.

Mög', so lange du wirst glänzen,
Blühen jener edle Staat,
Der voll Huld in seinen Grenzen
Frei zu sein geboten hat.²⁾

¹⁾ Sie dauerte nicht lange. Einige Jahre später kam von Westen her der Ruf nach „Gleichheit und Brüderlichkeit“. Die Unzufriedenheit wuchs; die Vertreter der Obrigkeit wurden vertrieben, die Burgen zerstört.

²⁾ Das ganze Gedicht, von dem hier die drei letzten Strophen geboten werden, steht im Solothurner Kalender für das Jahr 1786. — Die Befreiung der Leibeigenen wurde im ganzen Kanton als eine hochherzige Tat gepriesen. Der Schulherr Abbé Schmid schrieb einen schwungvollen Dithyrambus als „Dankabstattung der Menschheit an die hochwohlgebornen, hochgeachteten, hochweisen und gnädigen Herren und Obern, Räte und Bürger der Stadt und Republik Solothurn“.

